

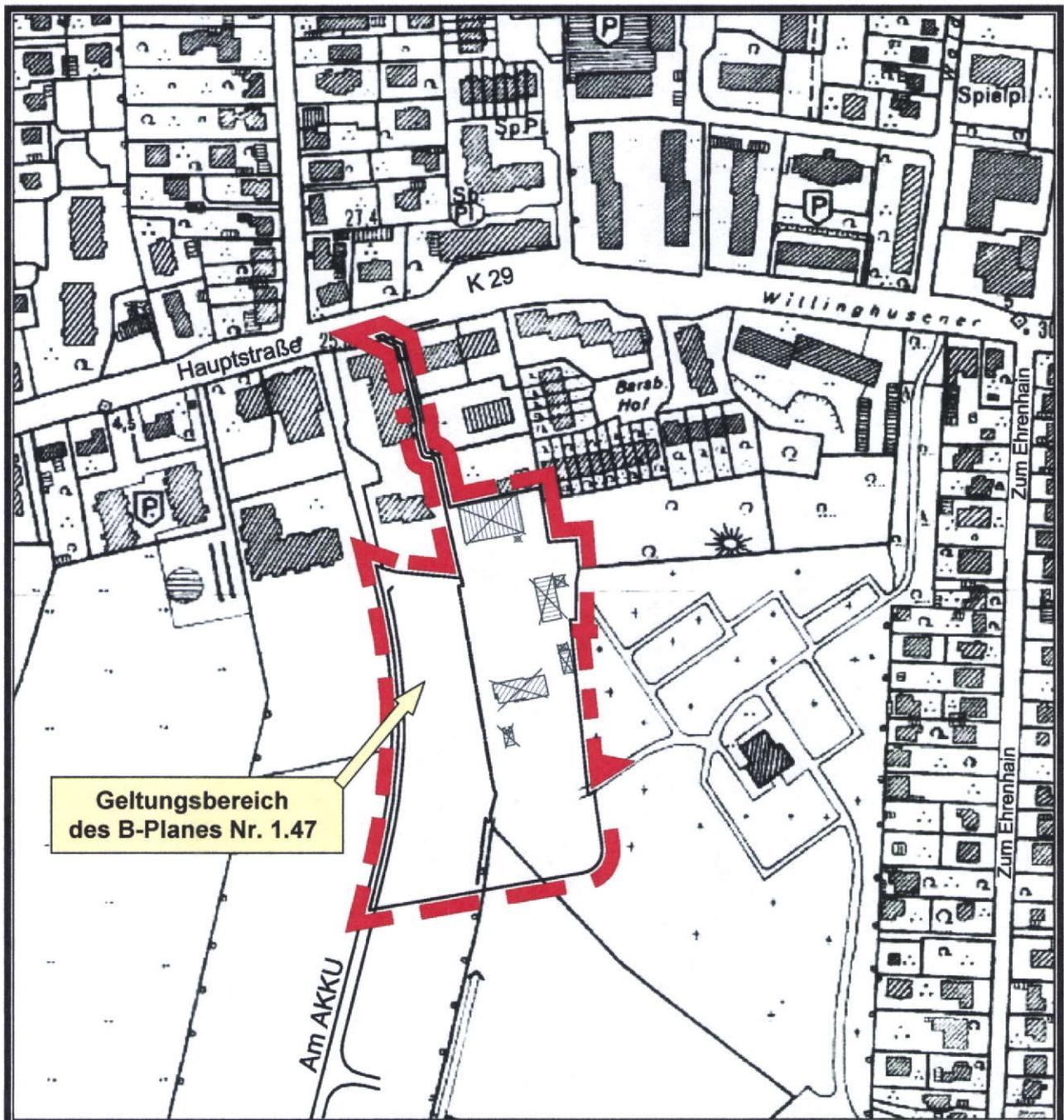
# GEMEINDE BARSBÜTTEL

(Kreis Stormarn)

## Bebauungsplan Nr. 1.47

„Nahversorgungszentrum Am Akku“

### Begründung



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Grundlagen und Rahmenbedingungen</b>	<b>4</b>
1.1	Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf	4
1.2	Vorgaben übergeordneter Planungen	5
1.3	Räumlicher Geltungsbereich	6
1.4	Angaben zum Bestand	6
<b>2.</b>	<b>Anlass und Ziele der Planung</b>	<b>7</b>
2.1	Anlass der Planung	7
2.2	Ziele der Planung	8
<b>3.</b>	<b>Inhalte des Bebauungsplans</b>	<b>10</b>
3.1	Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.	10
3.2	Immissionsschutz	13
3.3	Verkehr, Ver- und Entsorgung	15
3.4	Hinweise und Kennzeichnungen	16
3.5	Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden	17
<b>4.</b>	<b>Flächen und Kosten</b>	<b>17</b>
<b>5.</b>	<b>Umweltprüfung mit Umweltbericht</b>	<b>18</b>
	<b>Verfasser: Bendfeldt - Herrmann - Franke, Landschaftsarchitekten BDLA, Kiel</b>	
5.1	Aufgabe und Inhalt des Umweltberichtes	18
5.1.2	Allgemeine Rechtsgrundlagen	18
5.1.3	Ziele und Inhalt des Umweltberichtes	19
5.2	Beschreibung des Vorhabens	19
5.2.1	Ziele und Inhalte des B-Plans	19
5.2.2	Ziele Bedarf an Grund und Boden	20
5.3	Ziele des Umweltschutzes	20
5.3.1	Fachgesetze	20
5.3.2	Schutzgebiete und -objekte	21
5.3.3	Planerische Vorgaben	20
	5.3.3.1 Gesamtplanung	22

5.3.3.2	<i>Landschaftsplanung</i>	23
5.3.3.3	<i>Bauleitplanung</i>	23
5.3.3.4	<i>Sonstige Fachplanungen</i>	23
5.3.4	Ziele des Umweltschutzes bei der Aufstellung des B-Planes Nr. 1.47	24
5.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	24
5.5	Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen	24
5.5.1	Vorgehensweise	24
5.5.2	Schutzgut Boden	26
5.5.2	Schutzgut Wasser – Grundwasser und Oberflächenwasser	27
5.5.3	Schutzgut Klima	28
5.5.4	Schutzgut Luft	29
5.5.5	Schutzgut Pflanzen	29
5.5.6	Schutzgut Tiere	31
5.5.7	Schutzgut Biologische Vielfalt	34
5.5.8	Schutzgut Landschaft	35
5.5.9	Schutzgut Mensch	36
5.5.10	Kultur- und sonstige Sachgüter	38
5.5.11	Wechselwirkungen und -beziehungen	39
5.6	Schutzgebiete und -objekte	41
5.6.1	Natura 2000-Gebiete	41
5.6.2	Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatschG	41
5.6.3	Ausgleichsfläche gemäß § 15 BNatSchG	42
5.6.4	Planfestgestellte Baumreihe	42
5.6.5	Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG	42
5.6.6	Artenschutzrechtliche Bestimmungen	42
5.6.6.1	<i>Datengrundlage</i>	44
5.6.6.2	<i>Relevanzprüfung</i>	44
5.6.6.3	<i>Konfliktanalyse</i>	46
5.7	Eingriffsregelung	51
5.8	Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens	52
5.9	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	53
<b>6.</b>	<b>Ergänzende Angaben</b>	<b>53</b>
<b>7.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>53</b>

## 1. Grundlagen und Rahmenbedingungen

### 1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlagen dieses Bauleitplanverfahrens sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011, und die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009.

Obwohl das Plangebiet im Innenbereich der Gemeinde Barsbüttel liegt, der Innenentwicklung dient und die zulässige Grundfläche von 20.000 m<sup>2</sup> im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO nicht überschritten wird, wird in formeller Hinsicht davon Abstand genommen, das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB anzuwenden. Es könnte der Hinderungsgrund des § 13 a Abs. 1, vorletzter Satz, BauGB vorliegen, in dem es heißt: „Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen.“ Nach Landesrecht unterliegen Einzelhandelsvorhaben mit einer zulässigen Bruttogeschossfläche von mehr als 5.000 m<sup>2</sup>, unabhängig von ihrer Lage im Innen- oder Außenbereich, einer derartigen Prüfung. Vorliegend wird eine Bruttogeschossfläche des Gesamtvorhabens von ca. 7.700 m<sup>2</sup>, von denen mehr als 5.000 m<sup>2</sup> auf Einzelhandelsvorhaben entfallen, erreicht.

Zu berücksichtigen ist aber, dass das Landes-UVPG mit der darin enthaltenen UVP-Pflichtigkeit nicht anzuwenden ist, wenn - wie es hier der Fall ist - ein Vorhaben auf der Grundlage eines Bebauungsplanes beantragt wird. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Umweltbelange dann in angemessener Weise berücksichtigt sind, wenn eine Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung nach den Regelungen des BauGB erfolgt. Die Durchführung einer zweiten, parallelen Prüfung der Schutzgüter würde zu keiner Verbesserung der Informationslage führen.

Im Ergebnis finden also die „normalen“ Vorschriften für die Aufstellung eines Bebauungsplanes Anwendung. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Der Umweltbericht ist gesonderter Teil dieser Begründung. Eine parallele Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem Landes-UVPG erfolgt nicht.

<b>Verfahrensschritte</b>	<b>Datum</b>
Aufstellungsbeschluss	26.04.2007
Frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	31.10. - 11.11.2011
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	22.03.2012
TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	10.10.2011
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	16.04. - 21.05.2012
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	30.08.2012

## 1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

Die Gemeinde Barsbüttel ist entsprechend der Verordnung zum zentralörtlichen System vom 16. Dezember 1997 als Stadtrandkern II. Ordnung eingestuft.

Der Regionalplan für den Planungsraum I des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Fortschreibung 1998, ordnet Gemeinden, die insgesamt oder mit einzelnen Ortsteilen im baulichen Siedlungszusammenhang mit einem zentralen Ort oder Stadtrandkern stehen, keine planerischen Funktionen zu, da sie insgesamt oder mit einzelnen Ortsteilen an der Entwicklung des zentralen Ortes oder Stadtrandkerns teilnehmen sollen. Der unmittelbar an Hamburg angrenzende Ortsteil Barsbüttel bildet einen besonderen Siedlungsraum, auf den sich die weitere bauliche Entwicklung vorrangig konzentrieren soll.

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) führt aus, dass großflächige Einzelhandelseinrichtungen und Dienstleistungszentren wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Zentralität nur in den Zentralen Orten vorzusehen seien (Ziffer 2.8.3). „Art und Umfang solcher Einrichtungen müssen dem Grad der zentralörtlichen Bedeutung der Standortgemeinde entsprechen“ (Ziffer 2.8.5). Dementsprechend vorbehalten sind Ländlichen Zentralorten und Stadtrandkernen II. Ordnung mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Nahbereich Einzelhandelseinrichtungen und sonstige Einzelhandelsagglomerationen zur Deckung des Grundbedarfs mit bis zu 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche je Einzelvorhaben. Die Einwohnerzahl der Gemeinde Barsbüttel liegt bei über 12.000.

Die Größenangaben der Verkaufsflächen im LEP sind als Regelangaben zu verstehen, nicht aber als unwiderlegbare absolute Grenzen. Vor dem Hintergrund, dass für Unterzentren mit bis zu 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Nahbereich die Regelannahme bei 4.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche/Einzelvorhaben für den qualifizierten Grundbedarf liegt, ist die mit dem Bebauungsplan Nr. 1.47 planungsrechtlich vorbereitete Ansiedlung von ca. 3.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche nicht nur vertretbar, sondern angemessen. Dem interkommunalem Abstimmungsforum für die Einzelhandelsentwicklung im Raum Südstormarn / Herzogtum Lauenburg / Hamburg-Ost, dem auch die Gemeinde Barsbüttel angehörte, sind die Planungsabsichten mitgeteilt worden. Einwände wurden nicht erhoben.

Hinsichtlich der seit dem Jahr 2005 durchgeführten Untersuchungen des GfK Prisma Institutes, der GfK GeoMarketing GmbH als Rechtsnachfolgerin des GfK Prisma Instituts GmbH & Co. KG, der CIMA Stadtmarketing GmbH und der CIMA Beratung + Management GmbH und der Beteiligung des interkommunalen Abstimmungsforums wird auf die Ausführungen auf den Seiten 2 bis 5 der Begründung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, der diesem Bebauungsplan Nr. 1.47 vorgeschaltet war, verwiesen.

Der Flächennutzungsplan stellte zu Beginn der Planung das Plangebiet teils als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Spielwiese, Übungsplatz Feuerwehr, Festplatz“, teils als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ und teils als Fläche für die Landwirtschaft (L) dar. Er wich insofern von der beabsichtigten zukünftigen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ im nördlichen, überwiegenden Teil des Plangebietes, u. a. Standort für Lebensmittel-Frischemarkt und Lebensmittel-Discounter, und als Mischgebiet im

südlichen, räumlich kleineren Teil des Plangebietes, u. a. Standort für Drogeriemarkt, Büros, Praxen und Wohnungen, ab und bedurfte somit der Anpassung. Das Verfahren zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zwischenzeitlich abgeschlossen, die diesbezügliche Genehmigung wurde vom Innenministerium am 30. Mai 2012 erteilt.

Der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan „Barsbüttel übermorgen (2010 - 2025)“ wird die veränderte Planung übernehmen und gleichfalls ein SO „Großflächiger Einzelhandel“ und ein Mischgebiet darstellen.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel stellt in Teilen eine bestehende Siedlungsfläche, in anderen Teilen eine Ausgleichsfläche dar und ist im Rahmen der zur Zeit beauftragten Fortschreibung anzupassen. Die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Barsbüttel“, in dem der westliche Teil des Plangebietes liegt, ist erfolgt.

### **1.3 Räumlicher Geltungsbereich**

Das ca. 2,08 ha große Plangebiet liegt zentral im Ortsteil Barsbüttel östlich der innerörtlichen Anbindung in Verlängerung der Straße „Am Akku“ an die Südumgehung, südlich der Jugendfreizeitanlage und der Schlichtwohnungen, westlich des Friedhofes und nördlich des Wanderweges zum Friedhof.

### **1.4 Angaben zum Bestand**

Der östliche Teil des Plangebietes ist bebaut mit den Betriebsflächen des gemeindlichen Bauhofes und, abgesehen von Randflächen, ganz überwiegend versiegelt. Neben dem Sozialgebäude mit einer Betriebsleiterwohnung befinden sich auf dem Grundstück Fahrzeug- und Materialhallen sowie Unterstände, Lagerflächen und befestigte Stellplätze. Zwischenzeitlich hat die Gemeinde einen neuen Bauhof errichtet, so dass die Gebäude nicht mehr genutzt werden.

Im Norden des westlichen Teils des Plangebietes befindet sich eine Grünfläche, die für unterschiedliche Nutzungen (Spielwiese, Übungsplatz Feuerwehr, Festplatz) herangezogen wird. Eine Restfläche im Süden des westlichen Teils des Plangebietes, im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt, wird als Maßnahmenfläche zum Ausgleich des Eingriffs für den Bau der Südumgehung und der innerörtlichen Anbindung an diese genutzt. Ein untergeordneter Teil der Maßnahmen, die noch nicht umgesetzt wurden, sind in die Bilanzierung des Ausgleichs aufgenommen worden.

In topographischer Hinsicht ist das Plangebiet nahezu unbewegt. Die mittlere Höhe liegt bei ca. 25,40 m über NN.

## **2. Anlass und Ziele der Planung**

### **2.1 Anlass der Planung**

Die Strukturdaten der Gemeinde Barsbüttel zeichnen ein zufriedenstellendes Bild aus überdurchschnittlich hohem Bevölkerungswachstum und einer vergleichsweise niedrigen Arbeitslosenquote. Die Beschäftigtenzentralität rangiert über dem Landesdurchschnitt, der einzelhandelsrelevante Kaufkraft-Index von 123,4 liegt signifikant hoch. Demgegenüber besteht ein erhebliches Defizit im periodischen Bedarfsbereich, der eine absolute Verkaufsfläche von rund 1.900 m<sup>2</sup> oder 0,15 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche/Einwohner aufweist und sich auf den engeren Ortskern entlang der Haupt- und Willinghusener Landstraße (K 29) erstreckt. Nach der Standort- und Marktuntersuchung des GfK Prisma Institutes beläuft sich der Einzelhandelsumsatz im periodischen Bereich auf rund 7,2 Millionen Euro, der Kaufkraftabfluss beträgt hier 25,3 Millionen Euro, ein Betrag, der Jahr für Jahr weniger in die Kassen des Nahversorgungs-Einzelhandels in der Gemeinde fließt, als an örtlicher Nachfrage vorhanden ist.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeindevertretung entschlossen, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das „Nahversorgungszentrum Am Akku“, überwiegend ausgerichtet auf Angebote des qualifizierten Grundbedarfs, zu schaffen.

Der vorliegenden Bauleitplanung voraus ging die Prüfung von Standortalternativen. Untersucht wurden Grundstücke an den Straßen „Am Bondenholz“, „Willinghusener Landstraße“ und „Am Akku“.

Am erstgenannten Standort, gelegen an der fertiggestellten Südumgehung, stand ein hinreichend großes Grundstück zur Verfügung, das durch seine Pkw-Orientierung besticht. Nachteilig wirken sich jedoch fehlende Anknüpfungsmöglichkeiten an den Ortskern oder nahe Wohngebiete aus. Das Grundstück wird zwischenzeitlich gewerblich genutzt.

Der zweitgenannte Standort, gelegen am Rand des Gewerbegebietes „Von-Bonsart-Straße“ nördlich der Willinghusener Landstraße (K 29), ist gleichfalls verkehrsorientiert und bietet unter den Gesichtspunkten Ortskern und Wohngebietsnähe nur wenig Perspektiven.

Der Standort Am Akku stellte sich unter den Aspekten Ortskern und Wohngebietsnähe am besten geeignet dar, wurde jedoch in der Analyse aufgrund seiner Restriktionen hinsichtlich der eingeschränkten Grundstücksgröße kritisch beurteilt. Dieser kritischen Beurteilung wurde Rechnung getragen und zugleich Abhilfe geschaffen, indem die Gemeinde den gemeindlichen Bauhof verlagert hat und dieses Grundstück für das zukünftige „Nahversorgungszentrum Am Akku“ mit eingebracht werden konnte. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war der Wille, einen integrierten Standort, der sich als Einkaufsmittelpunkt in fußläufiger Entfernung zu Rathaus, Marktplatz, Post, Polizei, Feuerwehr, quasi in Verlängerung des Ortszentrums eignet, auszuwählen, zumal auch die zentrale Lage einen Großteil der nördlich der Hauptstraße gelegenen Wohngebiete anbindet.

Zentren erfüllen eine ganz besondere Funktion: Sie bieten Versorgungsmöglichkeiten, Bildungsangebote und Dienstleistungen in einer Dichte und in einem atmosphärischen

Umfeld an, die in anderen Bereichen, insbesondere in peripher gelegenen Gebieten, nicht anzutreffen sind. Der effizienteste Ansatz dafür ist die räumliche Steuerung des Einzelhandelsbesatzes und dessen Qualität, weil der Handel mehr oder weniger die Grundlage für die Entwicklung weiterer Faktoren ist, deren Gesamtheit letztendlich den Zentrenbegriff ausfüllt. Das sind u. a. öffentliche Infrastrukturangebote, hoch qualifizierte private Dienstleistungen, technische Voraussetzungen für die leichte Erreichbarkeit, aber auch immaterielle Parameter, wie die „gute Lage“. Diese Faktoren haben sich in der Stadtentwicklung immer am merkantilen Zentrum orientiert und in der weiteren Folge besondere, das Zentrum markierende, hochwertige bauliche Ausgestaltungen hervorgebracht. Mit der Steuerung des Einzelhandels soll also letztendlich der zentrenbildende Synergieeffekt aus mehreren städtebaulichen Teilaspekten gesucht werden.

Das für das „Nahversorgungszentrum Am Akku“ bereitgestellte Plangebiet hat eine Größe von ca. 20.826 m<sup>2</sup>, von denen ca. 5.500 m<sup>2</sup>, zum Teil zweigeschossig, überbaut werden sollen. Die Bruttogeschossfläche wird bei ca. 7.700 m<sup>2</sup> liegen. Zur Ansiedlung vorgesehen sind ein Lebensmittel-Frischemarkt mit einer Verkaufsfläche von max. 1.730 m<sup>2</sup>, ein Cafe/Backshop mit max. 75 m<sup>2</sup>, ein Lebensmittel-Discounter mit einer Verkaufsfläche von max. 900 m<sup>2</sup> und ein Drogeriemarkt mit einer Verkaufsfläche von max. 600 m<sup>2</sup>. Die Verkaufsfläche beträgt somit, einschließlich des Mall-Bereiches von max. 195 m<sup>2</sup>, insgesamt max. 3.500 m<sup>2</sup>.

An sonstigen Nutzungen ist derzeit angedacht Fitness/Dienstleistung mit einer Nutzfläche von ca. 357 m<sup>2</sup>, Eiscafé/Gastronomie/Dienstleistung mit einer Nutzfläche von ca. 429 m<sup>2</sup>, Friseur/Bank/Apotheke mit einer Nutzfläche von ca. 237 m<sup>2</sup>, Praxen incl. Erschließungsflure/Büros mit ca. 1.330 m<sup>2</sup> sowie fünf Wohnungen mit insgesamt ca. 450 m<sup>2</sup>.

Durch das Vorhaben „Nahversorgungszentrum Am Akku“ wird nicht nur der angrenzende Zentrumsbereich aufgewertet und gestärkt, sondern es wird auch einer Ansiedlung oder Weiterentwicklung von Einzelhandelseinrichtungen an peripheren Standorten vorgebeugt. Bezogen auf bisherige Versorgungsschwerpunkte bedeutet dies, dass mit dem Interesse bereits ortsansässiger Einzelhandelsbetriebe, an den neuen Standort zu wechseln, sich für Barsbüttel die Chance bietet, durch Ergänzungen des bisherigen Sortiments neue bzw. durch Verlagerung attraktive Geschäfte zu erhalten, die das Versorgungsangebot verbessern.

## **2.2 Ziele der Planung**

Die Bauleitplanung verfolgt das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Projektes „Nahversorgungszentrum Am Akku“ zu schaffen, das einen Beitrag leisten wird, die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Nahbereich langfristig zu sichern und die zentralörtliche Versorgungsfunktion der Gemeinde Barsbüttel zu gewährleisten. Die Innenentwicklung wird gefördert, die Attraktivität und die Funktionsfähigkeit des Ortszentrums gestärkt. Das „Nahversorgungszentrum Am Akku“ wird sich auf den Kunden- und damit zugleich Käuferstrom in das Zentrum und seine Umgebung durch Synergieeffekte positiv auswirken. Agglomerationen der vorgesehenen Art sind, vergleichbar mit Kaufhäusern,

frequenzfördernd und runden das Bild mit den im Umfeld bereits vorhandenen Angeboten ab.

Ein ganz wesentlicher Gesichtspunkt für die Anziehungskraft von auf eine Vielzahl von Kunden ausgerichteten Vorhaben ist die Bereitstellung ausreichender Flächen für den ruhenden Verkehr. Diesem Erfordernis wird durch ca. 288 Stellplätze für Pkw, incl. ca. 40 Stellplätzen auf der Marktfläche, sowie 102 Fahrrad-Stellplätzen innerhalb des Plangebietes Rechnung getragen. Die ausreichende Anzahl von Abstellmöglichkeiten unterstützt die positive, kundenfreundliche und zentrale Angebotssituation.

Durch die Konzentration des Einzelhandels in das „Nahversorgungszentrum Am Akku“ wird zudem angestrebt, die vorhandenen, gewerblich nutzbaren Flächen im periphereren Gemeindegebiet für Handwerksbetriebe und das produzierende Gewerbe zu reservieren und dadurch ein preisgünstiges Angebot an Gewerbe- und Industriegebietsflächen zu erhalten. Handwerks- und Produktionsbetriebe sollen hier nicht mehr mit ertragsstärkeren Einzelhandelsbetrieben konkurrieren müssen.

Bei der Planung gilt es aber gleichermaßen, die sich abzeichnenden Konflikte zu bewältigen. Zu nennen sind insbesondere der Schallschutz und naturschutzrechtliche Belange. Zu beiden Themen sind Fachplanungen eingeholt worden, deren Ergebnisse ihren Niederschlag im Bauleitplan gefunden haben.

Die städtebaulichen Ziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Nahversorgungszentrums in der Gemeinde Barsbüttel;
- Stärkung der Funktion als Stadtrandkern II. Ordnung mit über 12.000 Einwohnern im Nahbereich;
- Vermeidung von Flächenverbrauch infolge dezentraler Einzelhandelsansiedlungen am Rand des Gemeindegebietes;
- langfristige Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung;
- Vermeidung bzw. Verminderung außerörtlicher Einkaufsfahrten durch Komplettierung des örtlichen Lebensmittelangebots in ansprechendem Ambiente;
- Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen;
- Erhöhung der Attraktivität der Gemeinde als Wohnstandort und der Identifikation der Einwohner mit ihr;
- Vermeidung von Suchverkehr durch Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Stellplätzen;
- Schaffung eines öffentlich zugänglichen Eingangs zum Friedhof an dessen Westseite.

### **3. Inhalte des Bebauungsplans**

#### **3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.**

Der städtebaulichen Zielsetzung entsprechend sollte auf dem überwiegend durch den gemeindlichen Bauhof bebauten Grundstück ein Kerngebiet (MK) gemäß § 7 BauNVO festgesetzt werden. Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 1.47 wurden dagegen seitens der übergeordneten Behörden keinerlei Bedenken erhoben. Im Rahmen des zeitlich vorgeschalteten Verfahrens zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes empfahl dann allerdings eines der beiden im Innenministerium beteiligten Referate kurz vor Abschluss des Verfahrens und für die Gemeinde - aufgrund der Vielzahl der zuvor geführten Abstimmungsgespräche - überraschend, das geplante Nahversorgungszentrum nicht als MK, sondern als Sondergebiet mit der entsprechenden Zweckbestimmung darzustellen bzw. festzusetzen. Dies gelte natürlich auch für die in Aufstellung befindliche Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel. Grundstücksgröße und Zuschnitt ließen ansonsten planungsrechtlich kaum steuerbare Einzelhandelsentwicklungen in einer Größenordnung zu, die weder von der Gemeinde beabsichtigt noch mit den zu beachtenden landesplanerischen Zielsetzungen im Hinblick auf die Funktion der Gemeinde Barsbüttel als Stadtrandkern II. Ordnung in Einklang zu bringen seien. Im Rahmen einer MK-Ausweisung wäre die Einzelhandelsnutzung im Hinblick auf die erforderliche Typisierung nur unzureichend steuerbar. Faktisch sei zudem die für eine MK-Ausweisung erforderliche innerstädtische Kerngebietsituation in seiner Nutzungsvielfalt und -funktion in der Gemeinde Barsbüttel kaum herstellbar. Um der Gemeinde hinreichende Rechtssicherheit zu gewährleisten und die Genehmigungsfähigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht zu gefährden, werde daher dringend empfohlen, die Darstellung bzw. Festsetzung als Sondergebiet nach § 11 BauNVO zu wählen.

Vor dem Hintergrund dieser Empfehlung entschloss sich die Gemeinde, den nördlichen, überwiegenden Teil des Plangebietes, u. a. Standort für Lebensmittel-Frischemarkt und Lebensmittel-Discounter, als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ darzustellen bzw. festzusetzen, während für den südlichen, räumlich kleineren Teil des Plangebietes, u. a. Standort für Drogeriemarkt, Büros, Praxen und Wohnungen, eine Darstellung bzw. Festsetzung als Mischgebiet (MI) erfolgte. Diese Aufteilung wird auch in den in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan übernommen bzw. ist mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplans bereits vom Innenministerium genehmigt worden.

Innerhalb des SO-Gebietes sind zulässig ein Lebensmittel-Frischemarkt mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.730 m<sup>2</sup>, ein Lebensmittel-Discounter mit einer Verkaufsfläche von maximal 900 m<sup>2</sup> sowie Läden und sonstige Verkaufsstellen (einschl. Mall) mit einer Verkaufsfläche von zusammen maximal 270 m<sup>2</sup>. Von der Festsetzung einer Obergrenze der Gesamtverkaufsflächen wird abgesehen. Die Addition der Einzelflächen läuft auf 2.900 m<sup>2</sup> hinaus.

Möglicherweise beachtlich könnte bei der vorliegenden Planung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 03. April 2008, in der baugebietsbezogene und vorhabenunabhängige Verkaufsflächenobergrenzen für unzulässig erklärt worden sind, sein. Das sog. „Windhundprinzip“, das der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu Grunde lag, ist für den Bebauungsplan Nr. 1.47 allerdings nicht übertragbar, da nur

maximale Verkaufsflächen für einzelne Nutzungen festgesetzt sind, nicht aber eine Verkaufsflächenobergrenze, innerhalb derer das „Windhundprinzip“ greifen könnte. Hinzu kommen die einzelfallbezogenen Gesichtspunkte. Es handelt sich um das Vorhaben nur eines Bauherrn, der den Zuschlag nach einer europaweit durchgeführten Ausschreibung erhielt und dem auch ein einheitliches, mit der Gemeinde abgestimmtes, Gesamtkonzept zu Grunde liegt, was auch im notariellen Grundstückskaufvertrag seinen Niederschlag gefunden hat. Auch ohne das Vorliegen eines förmlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes i. S. d. § 12 BauGB ist somit ein Vorhabenbezug gegeben.

Ferner zulässig innerhalb des SO-Gebietes sind nicht wesentlich störende Dienstleistungs-, Handwerks- und Gewerbebetriebe (z. B. Postagentur, Reisebüro, Frisör, Reinigung), Schank- und Speisewirtschaften (z. B. Cafe, Eisdielen, Gaststätte) und Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke (z. B. Fitness).

Innerhalb des MI-Gebietes werden die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 - 8 allgemein zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten in überwiegend gewerblich geprägten Teilen des Mischgebietes) und die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung (Vergnügungsstätten außerhalb überwiegend gewerblich geprägter Teile des Mischgebietes) als unzulässig bestimmt.

Der Ausschluss von Gartenbaubetrieben berücksichtigt die bestehenden kleinteiligen Strukturen, die eine derartige Nutzung ausschließen. Der Ausschluss von Tankstellen liegt darin begründet, dass zeitgemäße Anlagen wirtschaftlich nur zu betreiben sind, wenn sie im Zusammenhang mit einem Wartungstrakt, einer Waschhalle sowie einem Shop-Betrieb mit Imbiss betrieben werden. Angesichts der hierfür erforderlichen Größenordnung und der Notwendigkeit, sämtliche Dimensionierungen auch für die Befahrbarkeit von LKWs auszulegen, ist das Plangebiet ungeeignet.

Darüber hinaus sind auch die ansonsten allgemein zulässigen Vergnügungsstätten in überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen des Gebietes und die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten außerhalb der überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teile des Gebietes unzulässig. Der Ausschluss findet seine Ursache darin, dass bereits eine einzelne dieser Anlagen indirekt wirksame Nachbareffekte auslösen kann, die angrenzende Nutzungen, insbesondere die Qualitäten des benachbarten Seniorenwohn- und -pflegeheimes, beeinträchtigen. Auch Dienstleistungsbetriebe und Freiberufler sehen sich nach anderen Standorten um bzw. ziehen die Ansiedlung in der Nähe einer Vergnügungsstätte erst gar nicht in Betracht.

Unter dem Begriff „Vergnügungsstätte“ im städtebaulichen Sinne fallen im Wesentlichen fünf Gruppen von unterschiedlicher Vergnügungsweise:

- Nachtlokale jeglicher Art, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, einschließlich Sex-Shops mit Videokabinen;
- Diskotheken;
- Spiel- und Automatenhallen;
- Wettbüros und
- Swinger-Clubs.

Gaststätten mit gelegentlichen, unter Umständen auch regelmäßigen Veranstaltungen (z. B. einmal im Monat) sind städtebaurechtlich nicht als Vergnügungsstätten

einzustufen und somit zulässig.

Sowohl das Innenministerium Schleswig-Holstein als auch der Kreis Stormarn haben hinsichtlich des „Nahversorgungszentrums Am Akku“ auf das Ziel der Raumordnung hingewiesen, dass eine maximale Verkaufsfläche von 3.500 m<sup>2</sup> nicht überschritten werden darf. Nachdem bereits im SO-Gebiet die Möglichkeit für max. 2.900 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche planungsrechtlich geschaffen wird, verbleiben somit für das MI-Gebiet weitere max. 600 m<sup>2</sup>. Eine diesbezügliche textliche Begrenzung stößt allerdings auf rechtliche Bedenken, da in Mischgebieten Einzelhandelsbetriebe unterhalb der Großflächigkeit (800 m<sup>2</sup> pro Betrieb) allgemein zulässig sind. Weder die Anzahl der Betriebe, noch die max. Verkaufsfläche könnten somit textlich rechtssicher festgesetzt werden, zumal es sich bei einem „600-m<sup>2</sup>-Betrieb“ um keinen allgemein anerkannten Anlagentyp handelt.

Aus diesem Grunde wird innerhalb des Mischgebietes eine Gliederung nach der Art der zulässigen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 Nr. 1 und § 1 Abs. 7 BauNVO vorgenommen. Einzelhandelsbetriebe, Läden und sonstige Verkaufsstellen sind danach nur im Erdgeschoss des in der Planzeichnung kenntlich gemachten Teilbereiches zulässig. Der Teilbereich beinhaltet eine nutzbare Fläche von ca. 750 m<sup>2</sup>, die aufgrund des Vorhabenbezugs der Planung (vorliegende Architektenplanung) für eine Drogerie vorgesehen ist mit einer Verkaufsfläche von ca. 600 m<sup>2</sup> und weiteren Nebennutzflächen (Lager, Sozialräume etc.) von ca. 150 m<sup>2</sup>. Sowohl die Begrenzung auf das Erdgeschoss (ebenerdige Einkaufssituation) als auch der sich aus der Planzeichnung ergebende räumliche Standort - angrenzend an die Einzelhandelsnutzung im SO-Gebiet - gewährleistet für die Kunden die einfachste und gefahrloseste Art, kombinierte Einkäufe zu tätigen.

Im Ergebnis wird die Vorgabe, innerhalb des Plangebietes eine maximale Verkaufsfläche von insgesamt 3.500 m<sup>2</sup> nicht zu überschreiten, mit planungsrechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln gewährleistet.

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten „Marktfläche“ ist neben Stellplätzen als weitere Nutzung zulässig der Wochenmarkt. Es soll die Möglichkeit der Verlagerung des Wochenmarktes vom Stiefenhofer Platz hin zum „Nahversorgungszentrum Am Akku“ bestehen, um so zu einer Verbesserung der unter verkehrlichen Gesichtspunkten dort problematischen Situation an Markttagen zu kommen. Über das „ob“ und den Zeitpunkt eines Umzugs wird mit den Marktbesckickern eine ergebnisoffene Diskussion geführt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch verschiedene Festsetzungen bestimmt. So beträgt die Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb des SO-Gebietes 0,8, innerhalb des MI-Gebietes 0,6. Wegen des zwangsläufig hohen Anteils an versiegelten Flächen für Anlieferbereiche und die Stellplatzanlage mit ihren jeweiligen Zufahrten ist textlich festgesetzt, dass für diese Nutzungen die zulässige Grundfläche auch innerhalb des Mischgebietes bis zu einer maximalen GRZ von 0,8 überschritten werden darf.

Für den überwiegenden Teil des Sondergebietes gilt die Einschränkung, dass nur eingeschossig mit einer maximalen Firsthöhe (FH) von 31,50 m über NN, was eine tatsächliche Gebäudehöhe von ca. 6,00 m ausmacht, gebaut werden darf. Im kleineren nach Westen orientierten Teil des Sondergebietes gilt eine Zweigeschossigkeit als

Höchstmaß mit einer maximalen Firsthöhe von 34,50 m über NN, was eine tatsächliche Gebäudehöhe von ca. 9,00 m bedeutet.

Für das Mischgebiet gilt generell die Zweigeschossigkeit als Höchstmaß, wobei der östlich gelegene Teil eine Firsthöhe von max. 36,50 m über NN (ca. 11,00 m Gebäudehöhe) und der westlich gelegene Teil eine solche von 38,00 m über NN (ca. 12,50 m Gebäudehöhe) erreichen darf, so dass eine markante Eingangssituation für von Süden kommende Besucher entsteht.

Durch die vorgenannten Festsetzungen zur zulässigen Grundfläche, Geschossigkeit und maximalen Gebäudehöhe in Verbindung mit den festgesetzten Baugrenzen erübrigen sich weitere Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung. Es ist eine abweichende Bauweise bestimmt, die darin besteht, dass Hausformen mit einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden dürfen. Unabhängig davon sind die seitlichen Grenzen der offenen Bauweise einzuhalten.

Es sind drei örtliche Bauvorschriften in die Satzung aufgenommen worden. Diese betreffen Dächer, Außenwände und Werbeanlagen.

So sind die sichtbaren Dachflächen der Hauptgebäude jeweils in einheitlicher Farbgebung zu gestalten, um einen optischen Blickanreiz zu vermeiden. Die Einheitlichkeit darf aus Gründen der Förderung des ökonomischen Umgangs mit Primärenergien nur für Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie und/oder Photovoltaikanlagen oder für Dachbegrünungen unterbrochen werden.

Alle Außenwandflächen innerhalb des Plangebietes sind - mit Ausnahme der Öffnungen (Türen, Tore, Fenster) - zu mindestens 50 % mit Vormauerziegeln zu verblenden, um bereits anhand der Materialvorgabe auszuschließen, dass eine hallentypische Zweckarchitektur zur Ausführung gelangt.

Mit Rücksicht auf die Lage des Plangebietes am Zubringer zur Südumgehung ist eine Mindestregelung bezüglich der Ausgestaltung von Werbeanlagen erforderlich, um zum einen Verkehrsteilnehmer nicht in verkehrsgefährdender Weise abzulenken, zum anderen der Erkennung der verschiedenen Nutzungen gerecht zu werden. Freistehende Werbeanlagen sind bis zu einer Höhe von 35,00 m über NN auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. An baulichen Anlagen angebrachte Werbeanlagen dürfen diese nicht überragen. Generell gilt, dass reflektierende Werbeanlagen oder solche mit wechselndem bzw. bewegtem Licht nicht erlaubt sind.

Von der Aufnahme weiterer örtlicher Bauvorschriften ist Abstand genommen worden, da die vorliegende Objektplanung als Ergebnis eines Wettbewerbes die Zustimmung der Gemeinde Barsbüttel erhalten hat.

### **3.2 Immissionsschutz**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.47 ist Schallimmissionen ausgesetzt, die insbesondere durch den Fahrzeugverkehr auf der innerörtlichen Anbindung an die Südumgehung und die im Plangebiet selbst entstehenden Geräuschquellen hervorgerufen werden. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und

Arbeitsverhältnisse sind durch das Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik Manfred Goritzka und Partner, Leipzig, untersucht worden. Im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung vom 21. Februar 2012 wurden die maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109 berechnet und die sich ergebenden Lärmpegelbereiche ausgewiesen. Im Bereich der entstehenden schutzwürdigen Bebauungen werden demnach die Lärmpegelbereiche I, II und III auftreten. Der ermittelte Lärmpegelbereich III ist in graphischer und inhaltlicher Form in den Bebauungsplan übernommen worden. Er stellt die Grundlage für die weitere Architektenplanung und die Auslegung der passiven bautechnischen Schallschutzmaßnahmen am konkreten Standort dar.

Der Schutz der benachbarten Wohnbebauung ist ebenfalls Gegenstand einer gutachterlichen Betrachtung gewesen. Im Rahmen der diesbezüglichen schalltechnischen Untersuchung wurde für das Plangebiet eine Kontingentierung nach DIN 45691 durchgeführt. Ziel der Kontingentierung war die Festsetzung von Emissionskontingenten tags und nachts, mit denen rechnerisch abgesichert wird, dass an der vorhandenen schutzbedürftigen Bebauung im Umfeld des Plangebietes keine schalltechnischen Konflikte auftreten. Dazu wurden für die vorgesehenen Flächen im Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum Am Akku“ nach DIN 45691 die Emissionskontingente  $L_{EK, \text{tags, nachts}}$  unter der Maßgabe bestimmt, dass an den umliegenden Bebauungen die Immissionsrichtwerte tags und nachts für Wohngebiete eingehalten werden. Die durchgeführten Berechnungen weisen aus, dass dies der Fall ist. Der Gutachter gelangt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der festgesetzten Kontingentierung die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den umliegenden Bebauungen in den Beurteilungszeiträumen tags und nachts gewährleistet ist.

Folgende Hinweise bzw. Anforderungen an die Realisierung des Vorhabens sind zu beachten:

- Berücksichtigung einer Lärmschutzwand im Bereich der Anlieferungszone des Lebensmittel-Frischemarktes (Bauhöhe 3,00 m).
- Für die Fahrgassen der Stellplatzanlage ist eine Asphaltoberfläche oder ein schalltechnisch gleichwertiger Belag zu realisieren.
- Alle ausgewiesenen Schalleistungspegel für die lufttechnischen Emissionsquellen sind einzuhalten. Das abgestrahlte Schallspektrum dieser Ausrüstungen muss entsprechend dem Stand der Technik einzeltonfrei sein. Bei veränderter Anzahl bzw. Lage dieser Aggregate/Emissionsquellen ist ein Sachverständiger zu Rate zu ziehen.
- Eine Einschränkung der Anlieferungszeit im Beurteilungszeitraum „Tag“ besteht nicht. Anlieferungen können in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr stattfinden.
- Im Beurteilungszeitraum „Nacht“ (22:00 bis 6:00 Uhr) ist die Anlieferung im Eingangsbereich mit zwei Transportern möglich. Die Anlieferung mit einem Lkw ist, unter Berücksichtigung der aktuellen Rechenansätze, nicht möglich.
- Maßnahmen organisatorischer Art, um die Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs zu vermindern, sind nicht angezeigt.

### 3.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die Verkehrsanbindung des Plangebietes erfolgt über Ein-/Ausfahrten von der Straße „Am Akku“, die wiederum die Verbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrswegenetz herstellt. An der Ostseite der Straße wird ein 2,50 m breiter kombinierter Geh- und Radweg ergänzt, der im Süden eine Anbindung an den Friedhof darstellt. Von Norden kommend (Polizei, Feuerwehr, Jugendhaus) ist an der Westseite der Straße jedoch keine Gehwegverbindung vorhanden, so dass für den fußläufigen Anschluss des Plangebietes an die Hauptstraße eine Geh-/Radwegverbindung zwischen Feuerwehr und Post-Shop weiterzuführen ist.

Für den ruhenden Verkehr werden innerhalb des Plangebietes ca. 288 Pkw-Stellplätze und ca. 102 Fahrrad-Stellplätze bereitgestellt. Der konkrete Stellplatz-Nachweis ist zwar Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens; innerhalb des Planungsrechts ist aber plausibel zu dokumentieren, dass sich der aus den zukünftig zulässigen Nutzungen ergebende Bedarf vom Grundsatz her abgedeckt werden kann. Die zu Grunde liegenden Bemessungszahlen sind folgende:

Frischemarkt:	1 St je 10 - 20 m <sup>2</sup>	=	116 St
Discounter:	1 St je 10 - 20 m <sup>2</sup>	=	60 St
Mall:	1 St je 10 - 20 m <sup>2</sup>	=	13 St
Café/Backshop:	1 St je 30 - 40 m <sup>2</sup>	=	2 St
Fitness:	1 St je 50 m <sup>2</sup>	=	6 St
Gaststätte:	1 St je 8 - 12 Sitze	=	15 St
Drogerie:	1 St je 30 - 40 m <sup>2</sup>	=	17 St
Praxen:	1 St je 30 - 40 m <sup>2</sup>	=	38 St
Wohnungen:	1 St je WE	=	5 St
Dienstleistung:	1 St je 30 - 40 m <sup>2</sup>	=	6 St
Insgesamt			278 St

Die planerisch vorgesehene Stellplatzanlage für ca. 288 Pkw-Stellplätze ist grundsätzlich in der Lage, den durch die Planung ausgelösten Bedarf aufzunehmen.

Das Plangebiet ist über mehrere Buslinien, deren Haltestellen in unmittelbarer Nähe des Plangebietes an der Hauptstraße liegen, an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.

Die Ver- und Entsorgung erfolgt über die vorhandenen Anlagen in der Hauptstraße.

Wasserversorgung: Die Gemeinde Barsbüttel verfügt über eine leistungsfähige zentrale Versorgung. Betreiber sind die Hamburger Wasserwerke GmbH. Das Leitungsnetz hat hydraulisch ausreichend dimensionierte Querschnitte, so dass die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sichergestellt ist.

Brandschutz: Nach § 2 BrSchG haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Der Löschwasserbedarf ist nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden. Nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" ist zu unterscheiden

zwischen dem Grundschatz und dem Objektschutz. Die im Arbeitsblatt angegebenen Richtwerte für den Grundschatz richten sich nach der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung. Sie stellen den jeweiligen Gesamtbedarf dar, unabhängig davon, welche Entnahmemöglichkeiten bestehen und in welchem Umfang diese genutzt werden können. Die Regenrückhaltebecken an der Ortsumfahrung sind mit Wasserentnahmestellen für die Löschwassernutzung ausgestattet.

Schmutzwasserentsorgung: Die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über das Kanalnetz der HSE. Neue Schmutzwassergrundstücksanschlüsse können erforderlich werden. Die Herstellungskosten sind im Wege der Kostenerstattung von den jeweiligen Grundstückseigentümern zu tragen. Durch das Plangebiet verlaufende DN-200- und DN-300-Kanäle bleiben mit Absprache der HSE in ihrer Lage erhalten und werden im Bereich des vorgesehenen Gebäudes im Süden mit einem Schutzrohr versehen und im Kellergeschoss baulich integriert.

Regenwasserentsorgung: Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen wird dem Regenwasserkanal zugeleitet. Dieser quert derzeit noch mit einer Stärke DN 1200 das Plangebiet und wird im Zuge der Umsetzung des Projektes verlegt. Das anfallende Niederschlagswasser des Nahversorgungszentrums kann nur gedrosselt in den Regenwasserkanal eingeleitet werden.

Der Umbau der vorhandenen Schmutz- und Regenwasserkanäle erfolgt zu Lasten des Bauherrn. Eine grundbuchliche Sicherung der Anlagen ist erforderlich.

Fernmeldeeinrichtungen: Die Gemeinde Barsbüttel ist an das Netz der Telekom AG angeschlossen.

Gas und Elektroenergie: Die Gemeinde Barsbüttel wird von der E.ON Hanse AG mit Gas und elektrischer Energie versorgt.

Abfall: Für die Abfallentsorgung sind die Bestimmungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) maßgeblich.

### **3.4 Hinweise und Kennzeichnungen**

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998, BGBl. S. 2455) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die Altlasten sind unverzüglich dem Kreis Stormarn, Fachdienst: Abfall, Boden und Grundwasserschutz, anzuzeigen.

Sollten während der Erdarbeiten im Plangebiet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu

benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hierfür sind der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Das Landeskriminalamt macht im Rahmen von Beteiligungsverfahren regelmäßig darauf aufmerksam, dass innerhalb der Plangebiete Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden können. Vor Beginn von Bauarbeiten sei die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel, durchgeführt. Bauherren sollten sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Bauvorhaben einbezogen werden können.

Änderungen zu der den schalltechnischen Untersuchungen des Ingenieurbüros für Schall- und Schwingungstechnik Manfred Goritzka und Partner, Leipzig, vom 22. November 2011 und 21. Februar 2012 zu Grunde liegenden Ausgangslage bedürfen des Nachweises im Baugenehmigungsverfahren.

### **3.5 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden**

Bodenordnende Maßnahmen, etwa im Wege einer Umlegung, sind nicht erforderlich. Soweit Veränderungen in eigentumsrechtlicher Hinsicht erforderlich werden, können diese in Form notarieller Verträge durchgeführt werden.

## **4. Flächen und Kosten**

Das Plangebiet gliedert sich in folgende Flächenanteile:

Grundnutzung	Fläche in m <sup>2</sup>	Prozent
Sondergebiet	11.637	55,9 %
Mischgebiet	6.847	32,9 %
Verkehrsflächen	1.932	9,2 %
Grünflächen	411	2,0 %
Gesamtfläche	20.826	100,0 %

Die Gemeinde trägt die Planungskosten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens auf der Basis der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

## 5. Umweltprüfung mit Umweltbericht

### 5.1 Aufgabe und Inhalt des Umweltberichtes

#### 5.1.2 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Verfahren für den B-Plan Nr. 1.47 wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 22. Juli 2011, durchgeführt.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** (UP) durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind dabei insbesondere folgende Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen:

- a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die in § 1a BauGB genannten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz eingehalten werden. Hierzu gehören:

- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden,
- die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowie
- die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf Natura 2000-Gebiete.

Um den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu bestimmen, sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Dieses wurde im Oktober/November 2011 durchgeführt.

Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem **Umweltbericht** darzulegen. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

### 5.1.3 Ziele und Inhalt des Umweltberichtes

Die Aufgabe des Umweltberichtes liegt darin, die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu dokumentieren. Die Inhalte des vorliegenden Umweltberichtes sind entsprechend den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zusammengestellt worden.

## 5.2 Beschreibung des Vorhabens

### 5.2.1 Ziele und Inhalte des B-Plans

In der Gemeinde Barsbüttel kann derzeit die örtliche Nachfrage an Handelsgütern des periodischen Bedarfs (Nahrungs- und Genussmittel, Haushaltswaren usw.) nicht optimal gedeckt werden. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeindevertretung beschlossen, die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung zu verbessern und ein Nahversorgungszentrum zu realisieren. Zur bauleitplanerischen Fixierung dieses Vorhabens wird der B-Plan Nr. 1.47 aufgestellt.

Der **Geltungsbereich** umfasst ein Gebiet von ca. 2,08 ha. Es liegt am Südrand des Ortsteils Barsbüttel auf der Ostseite der Straße "Am AKKU" und in direkter Nähe zur Hauptstraße. Derzeit befinden sich im Geltungsbereich der gemeindliche Bauhof, ein provisorischer Parkplatz, brach liegende landwirtschaftliche Nutzflächen, öffentliche Grünflächen und eine naturschutzfachliche Ausgleichsfläche.

In der direkten Umgebung befinden sich Wohn- und Mischgebiete sowie der Friedhof. Westlich der Straße "Am AKKU" sind weitere Siedlungserweiterungen für Wohnbebauung geplant.

In der Planzeichnung sind folgende für die Umweltbelange relevante Festsetzungen getroffen worden:

- Der Großteil des Plangeltungsbereichs ist als **Sonstiges Sondergebiet (SO)** der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel" festgesetzt.
- Der südliche Raum ist als **Mischgebiet (MI)** bestimmt.
- Innerhalb der Baugrenzen sind eingeschossige Gebäude mit einer teilweisen 2-geschossigen Staffelung zulässig.

- Die Außenanlagen sind großflächig durch Stellplatzflächen und im Bereich des Mischgebiets durch eine Marktfläche geprägt, die durch Großbäume gegliedert werden.
- Die Straße "Am AKKU" liegt teilweise innerhalb des Plangeltungsbereichs mit der Zuordnung als **Straßenverkehrsfläche**.
- Das Sondergebiet wird von der Hauptstraße aus mit einer separaten Verkehrsfläche der Zweckbestimmung "**Geh- und Radweg**" erschlossen. Am südlichen Rand des Kerngebiets Mischgebiets verläuft eine Verkehrsfläche der Zweckbestimmung "**Fußgängerbereich**" von der Straße "Am AKKU" bis zum Eingang des Friedhofs.
- Zwischen dem Mischgebiet und dem im Süden liegenden Fußweg befindet sich eine schmale **Öffentliche Grünfläche** mit der Zweckbestimmung "Parkanlage".
- Entlang der Straße "Am AKKU" werden 18 und entlang des Fußwegs weitere 15 **neu zu pflanzende Bäume** festgesetzt.

Über die textlichen Festsetzungen wird die Planung durch folgende Inhalte ergänzt:

- Begrenzung der GRZ (max. 0,8 einschließlich Stellplätze und Zufahrten),
- Neupflanzung von Laubbäumen im Bereich der Stellplatzanlagen (je 10 Stellplätze ein Baum),
- Anpflanzung einer Hecke,
- Pflanzqualitäten,
- Ausgleichsmaßnahmen (Baumreihe, Knickanpflanzung, Abbuchung vom Ökokonto).

Die Begründung gibt darüber hinaus weitere Auskunft über die geplanten Nutzungen.

## 5.2.2 Ziele Bedarf an Grund und Boden

Der räumliche Geltungsbereich des B-Plans umfasst eine Fläche von rund 2,08 ha. Hiervon werden 1,16 ha als Sondergebiet, 0,68 ha als Mischgebiet, 0,20 ha als Straßenverkehrsfläche bzw. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung und 0,04 ha als Grünfläche festgesetzt.

## 5.3 Ziele des Umweltschutzes

### 5.3.1 Fachgesetze

Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Gesetze:

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

vor allem:

- § 1 BNatSchG: Allgemeine Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- § 34 Abs.1 BNatSchG: Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten gegenüber Natura 2000-Gebieten.
- § 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.

- **Baugesetzbuch (BauGB)**

vor allem:

→ § 1a Abs. 2 BauGB: sparsamer Umgang mit Grund und Boden

→ §1a Abs. 3 BauGB: Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

- **Landeswaldgesetz (LWaldG)**
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
- **Landeswassergesetz (LWasG)**
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

### 5.3.2 Schutzgebiete und -objekte

Im Planänderungsbereich sind folgende naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte zu berücksichtigen:

- **Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG**  
Im Plangeltungsbereich befinden sich gesetzlich geschützte Knicks und ein kurzer Abschnitt einer gesetzlich geschützten Allee. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotop führen können, sind verboten. Gemäß § 21 Abs. 3 LNatSchG sind auf Basis des § 30 Abs. 2 BNatSchG Ausnahmen von den Verboten möglich. Gemäß § 67 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG beantragt werden.
- **Ausgleichsfläche gemäß § 15 BNatSchG**  
Im südwestlichen Teilbereich des B-Plangebietes befindet sich derzeit eine Ausgleichsfläche (Nr. 19 des Ausgleichsflächenkatasters Barsbüttel). Für diese Fläche ist die Entwicklung einer Hochstaudenflur mit Feldgehölzen vorgesehen. Die Maßnahme wurde im Zeitraum 2009/2010 umgesetzt. Die gemäß § 15 BNatSchG festgesetzten und durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dürfen gemäß § 9 LNatSchG nur im Rahmen einer Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde beseitigt oder verändert werden.
- **Landschaftsschutzgebiet**  
Der südwestliche Teil des B-Plangebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet "Barsbüttel". Es gilt die "Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Barsbüttel vom 5. September 1968". Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedarf gemäß § 3 Abs. 1 a) der Kreisverordnung die Errichtung von baulichen Anlagen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

Zur Absicherung der Umsetzbarkeit der Bauleitplanung wurde bereits im Rahmen der 28. Änderung des Flächennutzungsplans die Entlassung des Vorhabenbereichs aus dem LSG bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt und genehmigt.

- **Planfestgestellte Baumreihe**

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Südumgehung wurde entlang der Straße "Am AKKU" die Anpflanzung von straßenbegleitenden Baumreihen geplant. Die Baumreihen sind im Süden sowie auf der nördlichen Westseite bereits vorhanden. Innerhalb des Geltungsbereichs des Nr. 1.47 wurde die Planung allerdings aufgrund der bereits zu erwartenden Entwicklung des Nahversorgungszentrums zunächst nicht umgesetzt. Nur im Übergangsbereich stehen drei Bäume im Plangeltungsbereich.

- **Planfestgestellter Knick**

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Südumgehung wurde am Nordrand der Ausgleichsfläche die Anpflanzung eines 90 m langen Knicks mit Funktion als Ausgleichsmaßnahme geplant. Hiervon wurden 24 m umgesetzt, allerdings auf einem etwas südlicher gelegenen Standort außerhalb des Plangebiets.

- **Ausgleichsknick**

Der oben genannte 90 m lange planfestgestellte Knick ist gleichzeitig im Ausgleichsflächenkataster der Gemeinde Barsbüttel als geplante Knickmaßnahme mit der Nr. K 13 dargestellt.

- **Besonders und streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG**

Für besonders und streng geschützte Arten gelten besondere Schutzvorschriften bzw. Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG. Über § 67 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten, über § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmen von den Verboten geregelt.

- **Baumschutzsatzung Gemeinde Barsbüttel**

Rund 2/3 des Plangeltungsbereichs liegen im Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Barsbüttel zum Schutz des Baumbestandes. Bäume bestimmter Qualitäten sind in diesem Gebiet durch die Baumschutzsatzung unter Schutz gestellt.

### **5.3.3 Planerische Vorgaben**

#### **5.3.3.1 Gesamtplanung**

##### **Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein 2010**

Der Plangeltungsbereich liegt im Ordnungsraum um die Freie und Hansestadt Hamburg. Die etwas weiter südlich verlaufende Autobahn BAB A 24 gilt als Landesentwicklungsachse.

##### **Regionalplan (RP) für den Planungsraum I (1998)**

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb eines besonderen Siedlungsraums.

### **5.3.3.2 Landschaftsplanung**

#### **Landschaftsprogramm (LAPRO) Schleswig-Holstein 1999**

Das Landschaftsprogramm enthält für den Plangeltungsbereich keine speziellen Darstellungen.

#### **Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum I (1998)**

Im Landschaftsrahmenplan ist für den südwestlichen Teil des B-Plangeltungsbereichs ein Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

#### **Landschaftsplan (LP) der Gemeinde Barsbüttel 1998 / 1. Fortschreibung**

Der Plangeltungsbereich liegt teilweise innerhalb der im Landschaftsplan von 1998 dargestellten Grenze der Siedlungsentwicklung und überschreitet diese darüber hinaus in Richtung Süden. Weiterführende planerische Darstellungen liegen nicht vor. Der Landschaftsplan wird derzeit durch die 1. Fortschreibung aktualisiert. In diesem Rahmen wird u. a. die geplante bauliche Entwicklung der Flächen an der Straße "Am AKKU" in den LP integriert.

### **5.3.3.3 Bauleitplanung**

#### **Flächennutzungsplan (F-Plan)**

Im bei Planungsbeginn geltenden Flächennutzungsplan lag der B-Plan überwiegend im Bereich ausgewiesener öffentlicher Grünflächen und teilweise im Bereich von Flächen für die Landwirtschaft. Der F-Plan ist durch die am 30. Mai 2012 genehmigte 28. Änderung aktualisiert worden. In diesem Rahmen ist im größeren nördlichen Teilbereich die Darstellung als Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel" und im kleineren südlichen Teilbereich die Darstellung als Mischgebiet erfolgt.

#### **Bebauungspläne (B-Pläne)**

Im Planänderungsbereich gelten derzeit im nordwestlichen Teil die Festsetzungen des B-Plans Nr. 1.39 (private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielwiese Jugend + Übung Feuerwehr + Festplatz) und in einem kleinen nordöstlichen Teil die Festsetzungen des B-Plans Nr. 1.11 (Grünfläche).

### **5.3.3.4 Sonstige Fachplanungen**

#### **Planfeststellung der Ortsumgehung Barsbüttel**

Für den westlichen und südwestlichen Teil des Bebauungsplans sind im Rahmen der Planfeststellung der Ortsumgehung Barsbüttel landschaftspflegerische Maßnahmen (Hochstaudenflur mit Feldgehölzen, Knick, Baumreihe entlang der Straße "Am AKKU") vorgesehen.

#### **Gutachten zur Neufassung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen für die Gemeinde Barsbüttel (2005)**

Die Kreisverordnungen der Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Barsbüttel stammen aus den Jahren 1968 bis 1972 und gelten als veraltet. Es ist nicht mehr sicher davon auszugehen, dass die getroffenen Regelungen weiterhin zur Erfüllung des Schutzzwecks geeignet sind. Aus diesem Grund hat die untere Naturschutzbehörde ein

Gutachten zur Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete (Bielfeldt + Berg 2005) erstellen lassen. Das Gebiet südlich des Ortsteils Barsbüttel wird in dem Gutachten nicht mehr als landschaftsschutzwürdig eingestuft.

#### **5.3.4 Ziele des Umweltschutzes bei der Aufstellung des B-Plans Nr. 1.47**

Die unter den Kapiteln 1.4.1 bis 1.4.3 genannten Planungsziele charakterisieren den Standort für das Nahversorgungszentrum als typischen Siedlungserweiterungsraum. Entgegen früherer örtlicher Planungen wird die Grenze der Siedlungserweiterung allerdings etwas weiter nach Süden verlegt, um Zentrum nahe Baupotenziale in landschaftlich vertretbaren Räumen nutzen zu können. Die planerischen Vorgaben geben keinen Hinweis auf überörtlich besonders zu berücksichtigende Strukturen von Natur und Umwelt. Auf lokaler Ebene sind als gesetzliche Vorgaben gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG (Knick, Allee), die Baumschutzsatzung, planfestgestellte landschaftspflegerische Maßnahmen entlang der Ortsumgehung sowie ein Landschaftsschutzgebiet zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die geltenden Vorschriften zum besonderen Artenschutz gemäß BNatSchG einzuhalten.

Aus den dargestellten Informationen wird ersichtlich, dass einer baulichen Entwicklung keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Aspekte entgegen stehen. Die Ziele des Umweltschutzes bei der Aufstellung des B-Plans Nr. 1.47 liegen vorrangig darin, einzelne erhaltenswerte Landschaftselemente bei der Planung zu berücksichtigen und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch landschaftspflegerische Maßnahmen an einem anderen Ort auszugleichen

### **5.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Für die Umweltprüfung werden Daten aus vorhandenen Informationen und einer ergänzenden Nutzungs- und Biotopkartierung vom Herbst 2011 sowie drei vorhabenbezogenen Gutachten (Baugrund, Fledermausquartiere, Lärm) verwendet. Die Umweltauswirkungen werden im Hinblick auf die einzelnen Umweltschutzgüter, naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte und alternative Planungsmöglichkeiten beurteilt.

### **5.5 Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen**

#### **5.5.1 Vorgehensweise**

Für jedes Schutzgut sind Übersichten in Tabellenform zu den prüfungsrelevanten Inhalten zusammengestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Informationen werden im Folgenden zunächst die angewendeten Ermittlungs- und Bewertungsverfahren erläutert.

### **Ermittlung des aktuellen Umweltzustandes und der Vorbelastungen**

Eine zentrale Grundlage für die Darstellung des aktuellen Umweltzustandes bildet eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung, die im Herbst 2011 durchgeführt wurde. Die Ergebnisse der Kartierung sind im Grünordnerischen Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 1.47 (BHF 2012) dargestellt. Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich aus den Inhalten des Landschaftsrahmenplans, des geltenden Landschaftsplans, der in Bearbeitung befindlichen 1. Fortschreibung des Landschaftsplans, aus den Bodenbewertungen und der faunistischen Datensammlung des LLUR, einem Baugrundgutachten des Ingenieurbüros Dr. Lehnert + Wittorf (2008), einer Untersuchung zu Fledermausquartieren durch die Diplombiologin Gudrun Hofmann (2012), einer schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros für Schall und Schwingungstechnik Manfred Goritzka und Partner (2011) sowie durch Ableitung aus den erfassten Biotoptypen.

### **Bewertungsmethode**

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (1998) in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

### **Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen**

In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit verbal-argumentativ hergeleitet. Im Umweltbericht sind die positiven und negativen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt.

Die genannten Umweltauswirkungen sind für die meisten Schutzgüter sowohl gegenüber der aktuellen Situation als auch gegenüber der bisherigen verbindlichen Planung zu verstehen. Im Nordosten und im Nordwesten werden Teilflächen zwei geltender B-Pläne (B-Plan Nr. 1.11, B-Plan Nr. 1.39) mit dem B-Plan Nr. 1.47 überlagert. Die Festsetzungen (Grünflächen) sind allerdings hinsichtlich der meisten Schutzgüter mit der derzeitigen Flächennutzung vergleichbar (Grasfluren, unversiegelte Flächen bis auf die Bauhoffläche), so dass sich hieraus - ausgenommen für das Schutzgut Mensch/Erholung - keine unterschiedliche Bewertung der Umweltauswirkungen ergeben würde.

### **Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz der nachteiligen Auswirkungen**

Die im B-Plan festgesetzten sowie dem zugeordneten Grünordnerischen Fachbeitrag (GOF) getroffenen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der nicht vermeidbaren Eingriffe werden im Umweltbericht zusammenfassend aufgeführt.

### 5.5.2 Schutzgut Boden

<b>Untersuchungs- rahmen</b>	Bodenarten, Bodenfunktionen, Altlasten.
<b>Datengrundlagen</b>	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1. Fortschreibung, in Bearbeitung), Bodenübersichtskarte M. 1:200.000 (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe), Geologische Karten M. 1:25.000 (Geologisches Landesamt Hamburg 2003, Königlich Preußische Geologische Landesanstalt 1912), Bodenbewertungen des LLUR 1:5.000 (2011), Gutachtliche Stellungnahme zu den Baugrundverhältnissen für die Errichtung eines Nahversorgungszentrums (Ingenieurbüro Dr. Lehnert + Wittorf, 2008)
<b>Beschreibung</b>	<p>Das Untersuchungsgebiet liegt in einem Raum mit eiszeitlichen Sanderablagerungen. Im Zuge der Bodengenese haben sich aus dem sandigen Material Braunerden bis Braunerde-Podsol gebildet. Am südwestlichen Rand und schwerpunktmäßig südlich vom Plangeltungsbereich (Beginn der Barsbek-Niederung) sind zunehmend feuchte Bodenformen wie Anmoorgley und gering verbreitet Gley-Podsol zu erwarten.</p> <p>Hinsichtlich der Bodenfunktionen wurde vom LLUR nur der südliche Plangeltungsbereich bewertet. Hier weisen die Böden landesweit sowie regional betrachtet eine mittlere natürliche Ertragsfähigkeit auf. Sie bieten als Lebensraum für natürliche Pflanzen schwach feuchte Standortverhältnisse.</p> <p>Die gutachtliche Stellungnahme des Ingenieurbüros Dr. Lehnert + Wittorf (2008) beschreibt als anstehende Bodenart Fein- bis Grobsande. Diese sind vielerorts von Auffüllungen aus Oberbodenmaterial oder Sanden überdeckt. Darunter folgen Geschiebelehm und -mergel. Chemische Untersuchungen ergaben, dass im Bereich des Betriebshofs Schadstoffbelastungen vorhanden sind. Diese Bereiche sind gesondert einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Die übrigen Untersuchungen weisen keine chemischen Auffälligkeiten auf.</p>
<b>Vorbelastung</b>	Die Flächen des Bauhofs und dessen Zufahrt sind bereits großflächig versiegelt. Im Bereich des provisorischen Parkplatzes und mehrerer Wege sind Bodenverdichtungen zu erwarten. Alle weiteren Flächen sind im Oberboden durch Bodenbruch verändert. Altlastenrelevante Standorte bzw. Altstandorte sind nicht bekannt.

<b>Bewertung</b>	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushaltes, natur- und kulturhistorische Bedeutung, Seltenheit.</p> <p>Die Böden sind durch anthropogene Nutzung überprägt und besitzen allgemeine Bedeutung.</p>
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	Die Planung ermöglicht zusätzlich zu den rund 0,57 ha vorhandenen Versiegelungen des Bauhofs rund 1,1 ha Neuversiegelung.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	<b><u>Nachteilig:</u> Neuversiegelung von rund 1,1 ha</b>
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Die Bebauung ist teilweise im Bereich vorhandener Versiegelungsflächen geplant.
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	<u>Außerhalb vom Plangeltungsbereich:</u> Abbuchungen vom Ökokonto der Gemeinde Barsbüttel..

#### 5.5.2 Schutzgut Wasser – Grundwasser und Oberflächenwasser

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Grundwasser, Trinkwasserschutz, Fließgewässer, Kleingewässer.
<b>Datengrundlagen</b>	WRRL: Bericht zur Flussgebietseinheit Elbe (MUNF 2004), Bodenbewertungen des LLUR 1:5.000 (2011), Gutachtliche Stellungnahme zu den Baugrundverhältnissen für die Errichtung eines Nahversorgungszentrums (Ingenieurbüro Dr. Lehnert + Wittorf), Biotoptypen- und Nutzungskartierung (BHF 2011).
<b>Vorbelastung</b>	Versiegelung und Ableitung von Oberflächenwasser im Bereich des Bauhofs. Gegebenenfalls Entwässerung von Böden im Bereich der Grünflächen.
<b>Bewertung</b>	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Bedeutung für die Trinkwassergewinnung.</p> <p>Die Flächen unterliegen diversen anthropogenen Einflüssen und besitzen allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser.</p>
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	Die Planung ermöglicht Neuversiegelungen auf einer Fläche von rund 1,1 ha. Hierdurch wird die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet verringert und die Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut beschleunigt.

<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	Die Auswirkungen sind nicht erheblich, da die sensiblen Bereiche mit höheren Grundwasserständen südlich vom Plangeltungsbereich liegen und voraussichtlich nicht oder nur geringfügig überplant werden.
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Das abgeleitete Oberflächenwasser wird einem vorhandenen Regenwasserrückhaltebecken zugeführt.
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	Die Kompensation von Eingriffen in das Grundwasser wird über die Maßnahmen für das Schutzgut Boden erfüllt.

### 5.5.3 Schutzgut Klima

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Großklima, Lokalklima, klimabeeinflussende Strukturen.
<b>Datengrundlagen</b>	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1. Fortschreibung, in Bearbeitung).
<b>Beschreibung</b>	Großklimatisch gesehen herrschen ozeanische Klimaverhältnisse mit kontinentalen Einflüssen aus dem Osten vor. Lokalklimatisch besitzen die öffentlichen Grünflächen und die Ausgleichsfläche geringfügig Kaltluft bildende Funktionen. Die Versiegelungen im Bereich des Bauhofs begünstigen lokale Erwärmungen.
<b>Vorbelastung</b>	Versiegelungsflächen mit Neigung zur Trockenheit und Wärmebildung im Bereich des Bauhofs.
<b>Bewertung</b>	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit sowie raumbedeutende Klimafunktionen.  Da keine herausragenden klimatischen Funktionen vorhanden sind, besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabenbereich allgemeine Bedeutung.
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	Veränderung von Flächen mit vorhandenem Freiraumklima in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	Aufgrund der nur lokalen Funktionen nicht gegeben.
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	-
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	Für das Schutzgut Klima besteht kein gesonderter Ausgleichsbedarf.

#### 5.5.4 Schutzgut Luft

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Frischluchtgebiete, belastete Gebiete, Emissionsquellen.
<b>Datengrundlagen</b>	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1. Fortschreibung, in Bearbeitung).
<b>Beschreibung</b>	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Die Gehölzbestände (Knicks, Gehölzstreifen, große Bäume) besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).
<b>Vorbelastung</b>	Kfz-Verkehr der Straße "Am AKKU".
<b>Bewertung</b>	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, raumbedeutende lufthygienische Funktionen. Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung.
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	Die Ermöglichung zur weiteren Versiegelung von Böden und ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen bedeuten lokal eine Verschlechterung der Luftqualität.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	Nicht zu erwarten.
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Anpflanzung von Bäumen und eines Gehölzstreifens am Südrand
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	Für das Schutzgut Luft besteht kein gesonderter Ausgleichsbedarf.

#### 5.5.5 Schutzgut Pflanzen

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Nutzungs- und Biototypen, Biotope, Gesetzlich geschützte Biotope, Natura-2000 Gebiete.
<b>Datengrundlagen</b>	Biototypen- und Nutzungskartierung (BHF 2011), Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1. Fortschreibung, in Bearbeitung).
<b>Beschreibung</b>	Das Plangebiet umfasst Flächen am südlichen Siedlungsrand des Ortsteils Barsbüttel zwischen der Straße "Am AKKU" und dem Friedhof. Hier befinden sich derzeit der Bauhof, ein provisorischer Parkplatz und brach liegende landwirtschaftliche Nutzflächen sowie im südlichen Teil extensiv gepflegte Wiesen und Brachflächen

<p><b>Beschreibung</b></p>	<p>mit eingelagertem Gehölzbestand.</p> <p>Das Gelände des Bauhofs enthält einen hohen Anteil an Versiegelungsflächen, Gebäude und großflächig vegetationsfreie Hofflächen. Teilflächen sind mit extensiv gepflegten Grasfluren bewachsen, die häufig als Lagerplatz für Geräte und Fahrzeuge genutzt werden. Eine kleine Fläche ist als Garten gestaltet. Nach Westen wird der Bauhof von einem Knick und nach Süden von einem breiten Gehölzstreifen gesäumt.</p> <p>Westlich vom Bauhof befindet sich seit kurzem ein provisorischer unbefestigter Parkplatz.</p> <p>Südlich an den provisorischen Parkplatz und an den Bauhof schließen sich extensiv gepflegte Grünflächen (Friedhofserweiterungsgelände, Grünanlage) und ruderale Grafluren (u.a. eine naturschutzfachliche Ausgleichsfläche) mit eingelagerten Gehölzstrukturen (Knick, Gehölzstreifen, Bäume) an. Dieses Gebiet ist mit wassergebundenen Wegen durchzogen.</p> <p>Im Plangebiet ist folgender Baumbestand vorhanden: Mehrere Linden und eine Birke (Stammdurchmesser bis 30 cm) auf dem Gelände des Bauhofs, eine junge Baumreihe aus Berg-Ahornen (Stammdurchmesser 7 cm) entlang der Straße "Am AKKU", mehrere alte Stiel-Eichen (Stammdurchmesser 60-90 cm) im Süden des Plangeltungsbereichs sowie eine neu angepflanzte Rotbuche in der Ausgleichsfläche.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die Knicks und die Baumreihe an der Straße "Am AKKU" (als Allee im Zusammenhang mit der gegenüberliegenden Baumreihe) sind gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Mehrere Bäume unterliegen den Regelungen der Baumschutzsatzung der Gemeinde Barsbüttel. Im Plangebiet befindet sich eine Ausgleichsfläche.</p>
<p><b>Vorbelastung</b></p>	<p>Versiegelungsflächen, Nutzung als Parkplatz und Lagerplatz sowie landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.</p>
<p><b>Bewertung</b></p>	<p><u>Bewertungskriterien:</u> Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten, Gefährdung / Seltenheit des Biotops.</p> <p><u>Allgemeine Bedeutung:</u> Grasfluren und Gartenbereich des Bauhofs, Grünlandbrache, Grünanlagen (Friedhofserweiterungsgelände und Grünfläche mit Weg).</p> <p><u>Besondere Bedeutung:</u> Ruderale Grasfluren außerhalb des Bauhofs, Gehölzstreifen und Gebüsche, Knicks, prägende Bäume, Baumreihe.</p>

<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	Die Planung ermöglicht durch die dargestellte Baufläche auf rund 1,1 ha neue Versiegelungen und weitere Überformungen. Hierfür werden Vegetationsflächen allgemeiner Bedeutung sowie besonderer Bedeutung (Knicks und Gehölzstreifen, Gebüsch, ruderale Grasfluren, alter Baumbestand, Teil einer Allee) überplant.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Nachteilig:</b> Mit der Darstellung des B-Plans werden <b>sechs alte und schützenswerte Stiel-Eichen überplant, deren Funktionen kurz- und mittelfristig nicht wiederherstellbar sind.</b>
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Schutzmaßnahmen für die Kronentraufbereiche weiterer außerhalb des Plangeltungsbereichs stehenden Bäume.
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	Innerhalb vom Plangeltungsbereich: Baumpflanzungen. <u>Außerhalb vom Plangeltungsbereich:</u> Knickneuanlage, Baumpflanzungen, Abbuchungen vom Ökokonto der Gemeinde Barsbüttel.

#### 5.5.6 Schutzgut Tiere

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Natura 2000-Gebiete, faunistisches Potential, besonders bzw. streng geschützte Tierarten.
<b>Datengrundlagen</b>	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1. Fortschreibung, in Bearbeitung), Faunistische Daten des LLUR (2008), Vorläufiges Ergebnis der Fledermausquartiersuche im Baum- und Gebäudebestand (Hofmann 2012).
<b>Beschreibung</b>	Durch Auswertung der Lebensraumeignung der im Plangeltungsbereich vorhandenen Biotopstrukturen und Abgleich mit Verbreitungsatlantent sowie vorhandenem Datenmaterial des LLUR wurde ermittelt, welche planerisch relevanten Tierarten im Gebiet vorkommen können (faunistische Potenzialanalyse). Relevante Biotopstrukturen für die Fauna sind im B-Plangebiet vor allem die strauchartigen Gehölzbestände (Knicks, Gehölzstreifen), die alten Stiel-Eichen sowie die ruderalen Grasfluren. Auch die Gebäude können faunistische Lebensräume darstellen. Hinsichtlich artenschutzrechtlich relevanter Tiervorkommen bietet der Plangeltungsbereich vor allem Lebensräume für Brutvögel und Fledermäuse sowie gegebenenfalls die Haselmaus. Aufgrund der weiter südlich gelegenen Gewässer werden auch Amphibien betrachtet. <b>Brutvögel:</b> Als Brutvögel sind vor allem verbreitete Arten

<b>Beschreibung</b>	<p>der Halboffenlandschaft und der Siedlungsflächen zu erwarten. In den Knicks kann eine Vielzahl an Kleinvogelarten der Gebüsche, wie z.B. Buchfink, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Amsel, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Zilpzalp, Ringeltaube oder Blaumeise, auftreten. Viele von ihnen sind auch in den Gärten und Grünanlagen der Siedlungsbiotope heimisch. Im Bereich des Bauhofs sind Vorkommen von an Gebäuden brütenden Arten wie Haussperling oder Gartenrotschwanz möglich. Aufgrund der direkten Lage am Siedlungsrand und die damit verbundene Freizeitnutzung ist das Vorkommen anspruchsvollerer Arten nicht anzunehmen.</p> <p><u>Amphibien:</u> Relevante Lebensraumstrukturen für Amphibien, wie Laichgewässer oder Wanderbeziehungen, sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden. Die im Süden gelegenen ruderalen Grasfluren und Grünflächen können gegebenenfalls Sommerlebensräume von häufigen und eurytopen Arten wie Erdkröte und Grasfrosch darstellen. Relevante Vorkommen des artenschutzrechtlich besonders zu beachtenden Moorfrosches, der gemäß Funddaten des LLUR im Bereich des Regenrückhaltebeckens ca. 700 m südwestlich vom B-Plangebiet kartiert wurde, sind aufgrund der Entfernung, der trennenden Ortsumgehung und der fehlenden Eignung des Plangeltungsbereich als Lebensraum nicht anzunehmen.</p> <p><u>Reptilien:</u> Im Bereich des ca. 350 m südlich gelegenen Regenrückhaltebeckens wurde im Jahr 2000 die Waldeidechse kartiert (LLUR 2011). Aufgrund der Habitatausstattung sind auch Vorkommen im B-Plangebiet möglich.</p> <p><u>Säugetiere:</u> Es werden eine Reihe an Kleinsäugetern sowie verschiedene Wildarten erwartet.</p> <p>Für Fledermäuse ist das B-Plangebiet potenziell als Jagdrevier einzustufen. Lineare Strukturen, wie z.B. die im B-Plangebiet vorhandene Baumreihe aus alten Stiel-Eichen, werden bevorzugt als Jagdstrecken genutzt. Darüber hinaus können die großen Bäume sowie die Gebäude des Betriebshofs als Tagesverstecke, Sommerquartiere und/oder Winterquartiere dienen. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Bedeutung der Fledermäuse wurde von der Diplombiologin Gudrun Hofmann im Februar 2012 eine erste einfache Sichtprüfung der Gebäude und eine Baumhöhlenerfassung durchgeführt. Als Ergebnis wurde u.a. dokumentiert, dass die großen Eichen generell Potenzial für Tagesverstecke besitzen. An einer Linde auf dem Gelände des Bauhofs und an einer der alten Eichen wurden darüber hinaus Höhlen gesichtet, für die eine Nutzung als Wochenstube oder Winterquartier nicht ausgeschlossen werden kann.</p>
---------------------	--

<p><b>Beschreibung</b></p>	<p>Die Gebäude auf dem Bauhof haben Potenzial als Fledermaussommerquartier und das Wohngebäude zusätzlich als Winterquartier. In der Salzlagerhalle wurden Fraßreste gefunden, die als Fraßspuren des Braunen Langohrs gedeutet werden können. Aufgrund der strukturreichen Umgebung kann das Vorkommen einer Reihe weiterer Fledermausarten erwartet werden.</p> <p>Im umliegenden Großraum besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der stark gefährdeten Haselmaus (RL2 in SH), wobei Vorkommenshinweise nur für die weiteren Umgebung im Bereich Glinder Wald (70er Jahre) und Sachsenwald sowie in Böschungsabschnitten der Autobahnen vorliegen.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die genannten Vögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und die Haselmaus sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse und gegebenenfalls vorkommende Haselmäuse sowie der genannte Moorfrosch sind darüber hinaus im Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützt.</p>
<p><b>Vorbelastung</b></p>	<p>Versiegelungsflächen, Nutzung als Parkplatz sowie Störung durch Betrieb des Bauhofs (Licht, Lärm) und Erholungsnutzung (Spaziergänger, Radfahrer, Hunde).</p>
<p><b>Bewertung</b></p>	<p>Bewertungskriterien: Seltenheit des Lebensraums (landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraumbindung.</p> <p>Hinsichtlich der faunistischen Lebensraumqualität wird dem Raum aufgrund der Siedlungsnähe und dem daraus folgenden geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit von gefährdeten bzw. anspruchsvollen Arten eine allgemeine Bedeutung zugeordnet. Besondere Bedeutung besitzen gegebenenfalls die größeren Bäume und die Gebäude mit Potenzial für Fledermausquartiere.</p>
<p><b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b></p>	<p>Eine Bebauung von siedlungsnahen Brach- und Ruderalflächen sowie die Beseitigung von Gehölzbeständen und Gebäuden führt zu Verlusten von faunistischen Lebensräumen überwiegend allgemeiner Bedeutung. Dabei kann die Beseitigung einiger größerer Bäume und der Gebäude zu artenschutzrechtlich relevanten Verlusten von Fledermausquartieren und die Beseitigung von Knicks, Feldhecken und Gebüsch zum Verlust von Haselmaus-Lebensräumen führen.</p>
<p><b>Erhebliche Auswirkungen</b></p>	<p>Erhebliche nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Tiere sind nicht zu erwarten, da ein Raum mit vorwiegend allgemeiner Bedeutung für die Tierwelt bzw. mit allgemein weit verbreiteten Tierarten betroffen ist.</p>

<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Schutzmaßnahmen für die Kronentraufbereiche weiterer außerhalb des Plangeltungsbereichs stehenden Bäume. Bei Umsetzung der Bauvorhaben sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände einzuhalten.
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	Innerhalb vom Plangeltungsbereich: Baumpflanzungen. Außerhalb vom Plangeltungsbereich: Knickneuanlagen, Baumpflanzungen, Abbuchungen vom Ökokonto der Gemeinde Barsbüttel mit neu angelegten Laubwaldbeständen und Offenlandbiototypen.

### 5.5.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Biotopverbundsysteme, Schutzgebiete, Arteninventar.
<b>Datengrundlagen</b>	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1. Fortschreibung, in Bearbeitung), Biototypen- und Nutzungskartierung (BHF 2011), Faunistische Daten des LLUR (2008), Vorläufiges Ergebnis der Fledermausquartiersuche im Baum- und Gebäudebestand (Hofmann 2012).
<b>Beschreibung</b>	Der Plangeltungsbereich zeigt einen siedlungsnahen Landschaftsraum mit Siedlungsfläche, Brachflächen und Gehölzbeständen.  Geschützte Objekte sind die Knicks und ein Teilstück einer Allee (Schutz gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG). Mehrere alte Stiel-Eichen können Quartiere und Lebensraum streng geschützter Fledermäuse und die Knicks und Gebüschlebensräume von Haselmäusen (beide Anhang IV FFH-Richtlinie) bilden.
<b>Vorbelastung</b>	Versiegelungsflächen, provisorischer Parkplatz sowie Erholungsnutzung.
<b>Bewertung</b>	<i>Bewertungskriterien:</i> Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinsicht auf das Arteninventar.  <u>Besondere Bedeutung:</u> Knicks, ggf. Quartiere und Nahrungshabitate von Fledermäusen und Haselmaus.  <u>Allgemeine Bedeutung:</u> Siedlungsfläche, Brachflächen und Gehölzbestände, Tierbestand (ohne Fledermäuse und Haselmaus).

<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	Das geplante Vorhaben ermöglicht Bebauung in einem siedlungsnahen Raum. Hierdurch werden Grünflächen, Brachflächen, kleinflächige Gehölzstrukturen und Gebäude beseitigt. Von Bedeutung für die biologische Vielfalt sind hiervon die Knicks und gegebenenfalls zu fällende Gehölze und zu beseitigende Gebäude mit Eignung für Fledermausquartiere.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten, da keine übergeordneten Schutzgebiete oder seltene Lebensräume besonders gefährdeter Arten betroffen sind.
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Die vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	Für dieses Schutzgut besteht kein gesonderter Ausgleichsbedarf. Eingriffe in Vegetationsbestände und in faunistische Lebensräume werden durch die Abarbeitung der Eingriffsregelung und Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes berücksichtigt.

#### 5.5.8 Schutzgut Landschaft

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Landschafts- und Ortsbild, Landschaftsbildräume, Landschaftsschutzgebiete.
<b>Beschreibung</b>	<p>Der südliche Ortsrand von Barsbüttel zeigt sich sehr inhomogen. Auf engem Raum treffen verschiedenartige Flächennutzungen wie Landwirtschaft, Naturschutz, Grünflächen für die Erholung, Siedlung und Verkehr zusammen. Hierdurch zeigt sich eine relativ hohe Vielfalt, wobei es sich allerdings nur noch um wenige naturraumtypische Elemente wie Knick- und Niederungslandschaft und in der Mehrheit um jüngere Gestaltungselemente wie Siedlung, Grünflächen und Gehölzanzpflanzungen handelt. Damit ist die Eigenart des Raums stark verändert. Der Landschaftsraum besitzt weder bemerkenswerte Naturnähe noch historische Kontinuität.</p> <p>Der Plangeltungsbereich selbst ist im Norden mit dem Betriebshof und dem provisorischen Parkplatz stark von der Siedlungsnutzung geprägt, während der südliche Raum mit seinen extensiv gepflegten Grasfluren und eingelagerten Knickresten und Einzelbäumen einen naturnäheren Eindruck vermittelt und dem Naturschutz und der Erholung zuzuordnen ist.</p>

<b>Vorbelastung</b>	Siedlungsrand, provisorischer Parkplatz, Bauhof, Umgehungsstraße.
<b>Bewertung</b>	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Historische Kontinuität sowie Vielfalt.</p> <p>Insgesamt wird dem Landschaftsbild eine allgemeine Bedeutung zugeordnet. Von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sind die im Süden stehenden alten Stiel-Eichen. Sie geben dem Raum mit ihrer deutlichen Präsenz einen Eindruck von Naturnähe und historischer Kontinuität. Ihre Wirkung entfaltet sich auch über den Plangeltungsbereich hinaus.</p>
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	Die Umsetzung des B-Plans Nr. 1.47 ermöglicht die Erweiterung vorhandener Siedlungsflächen zu Lasten des randlichen Grüngürtels. Hochwertige Landschaftsbildräume sind hiervon nicht betroffen. Allerdings werden mehrere raumprägende alte Stiel-Eichen beseitigt.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	Da die baulichen Erweiterungsmöglichkeiten in einem Raum mit Vorbelastungen erfolgen und nur Randbereiche des Grüngürtels betroffen sind, werden die nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht als erheblich betrachtet.
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<p>Eingliederung in die Landschaft durch Gehölzpflanzungen am Südrand des Plangeltungsbereichs.</p> <p>Höhenbegrenzung baulicher Anlagen auf max. 2 Geschosse.</p>
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	Innere Durchgrünung durch Baumpflanzungen.

### 5.5.9 Schutzgut Mensch

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Wohngebiete, Erholungsgebiete, Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Einrichtungen für Fremdenverkehr und Tourismus.
<b>Datengrundlagen</b>	<p>Biotoptypen- und Nutzungskartierung (BHF 2011),</p> <p>Lärmaktionsplan der Gemeinde Barsbüttel (Lairm Consult 2009),</p> <p>Schalltechnische Untersuchung (Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik 2011).</p>

<p><b>Beschreibung</b></p>	<p>Aufgrund der Lage am Siedlungsrand hat der Plangeltungsbereich südlich des provisorischen Parkplatzes und des Bauhofs Bedeutung als landschaftliches Wohnumfeld.</p> <p>Die Grünanlagen und Ausgleichsflächen im südlichen Teil sind mit einem Wegenetz durchzogen, das sich in Richtung Osten weiter fortsetzt. Dieser Bereich wird von vielen Spaziergängern genutzt und ist Teil eines siedlungsnahen Naherholungsraums für die Feierabenderholung.</p> <p>Der nördliche Plangeltungsbereich besteht aus einer gemeindlich genutzten Fläche (Bauhof) und einer brach liegenden Fläche mit teilweiser provisorischer Nutzung als Parkplatz für Anlieger des Pflegeheims.</p> <p>Besonders gesundheitsfördernde Aspekte (Luftkurort, Seeklima) oder erhebliche gesundheitsschädliche Einwirkungen (starke Luftschadstoff- sowie Lärmimmissionen) sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden.</p>
<p><b>Vorbelastung</b></p>	<p>Verkehrsimmissionen der Straße "Am AKKU" und der Autobahn BAB A24.</p>
<p><b>Bewertung</b></p>	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Wohnfunktion sowie Erholungswirksamkeit der Landschaft, Gesundheit.</p> <p>Dem Raum ist aufgrund seiner Funktion als Wohnumfeld eine besondere Beachtung zuzumessen. Aufgrund fehlender Attraktivitäten besitzt der Raum hinsichtlich des Teilaspektes Erholung/Wohnumfeld allerdings nur eine allgemeine Bedeutung.</p>
<p><b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b></p>	<p><u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Mit dem B-Plan Nr. 1.47 wird die Möglichkeit geschaffen, in direkter Nähe zum Ortszentrum ein Nahversorgungszentrum zu errichten. Damit verbessert sich das wohnortnahe Angebot an Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf. Zusätzlich werden hiermit neue Arbeitsplätze geschaffen.</p> <p>Durch die Bebauung wird eine landschaftliche Erholungsfläche am jetzigen Ortsrand verkleinert und der Grüngürtel mit den Ausgleichsflächen und Grünflächen liegt ca.100 m weiter von den Wohngebieten entfernt als bisher.</p> <p>Die Errichtung des Nahversorgungszentrums wird zu einem höheren Verkehrsaufkommen und damit höheren Lärmbelastungen und Schadstoffemissionen führen als bisher.</p>

<p><b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b></p>	<p>Gegenüber der bisherigen verbindlichen Bauleitplanung: In den bisher geltenden B-Plänen sind Grünflächen, davon rund 3.200 m<sup>2</sup> private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielwiese Jugend + Übung Feuerwehr + Festplatz" festgesetzt. Die Grünflächen wurden bis heute nicht hergestellt und werden aufgrund der Überplanung mit dem Nahversorgungszentrum auch in Zukunft nicht mehr hergestellt werden können. Hierdurch entfällt eine planerisch vorgesehene Fläche mit Erholungsfunktion.</p>
<p><b>Erhebliche Auswirkungen</b></p>	<p><b>Vorteilhaft: Verbesserung wohnortnaher Einkaufsmöglichkeiten und Erhöhung des Angebots an ortsnahe Arbeitsplätzen.</b></p> <p>Die Beeinträchtigung der Wohnfunktion (Beeinträchtigung des Wohnumfeldes) und der Erholungsfunktion (Überbauung von geplanten und vorhandenen Grünflächen) sind nachteilige Auswirkungen der Planungen auf die Bewohner dieses Raums. Dieses wird allerdings nicht als erheblich betrachtet, da es sich um einen Straßen nahen Bereich handelt und der hauptsächliche Anteil des Erholungsraums bestehen bleibt.</p> <p>Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens wird ebenso nicht zu einer erheblichen nachteiligen Auswirkung auf die Bevölkerung führen, da die anzuwendenden Lärmschutzrichtlinien eingehalten werden und hinsichtlich einer möglichen Luftschadstoffbelastung maßgebliche Grenzwerte mit einem derartigen Vorhaben üblicherweise nicht überschritten werden.</p>
<p><b>Vermeidungsmaßnahmen</b></p>	<p>Die Bebauung erfolgt in einem Landschaftsraum ohne besondere landschaftliche Attraktivitäten (z. B. hochwertiges Landschaftsbild).</p> <p>Das Nahversorgungszentrum wird im Süden zur Erholungslandschaft mit Baum- und Strauchpflanzungen abgeschirmt.</p> <p>Die fußläufige Wegeverbindung in den südlich und östlich anschließenden Grüngürtel wird an den Südrand des Plangeltungsbereiches verlegt und bleibt somit erhalten.</p>
<p><b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b></p>	<p>Im Sinne der Eingriffsregelung nicht erforderlich.</p>

**5.5.10 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Plangeltungsbereich sind keine beachtenswerten Kultur- und sonstige Schutzgüter vorhanden.

### 5.5.11 Wechselwirkungen und -beziehungen

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden im Rahmen der einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern grundlegend bereits berücksichtigt. Die Zusammenhänge sind vielfältig und vielfach auch nicht einschätzbar oder bislang unbekannt. Eine vollständige Darstellung dieser Wechselwirkungen ist aus diesen Gründen nicht möglich.

In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

Tabelle 1: Allgemeine Wechselwirkungen

		Umweltbelange						Mensch	
A	B	Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Boden			:	•	:	•	:	•	—
Wasser		..		•	•	•	•	•	•
Klima		•	•		•	—	•	..	•
Tiere + Pflanzen		•	•	•		:	•	•	•
Landschaft		—	—	—	•		..	•	..
Kulturgüter		—	—	—	•	:		•	•
Wohnen		•	•	..	•	..	•		..
Erholung		—	•	—	#	•	•	•	

A beeinflusst B:      .. stark      • mittel      • wenig      — gar nicht

Die aus methodischen Gründen auf die einzelnen Umweltschutzgüter bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf ein Schutzgut indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. Im Folgenden werden einige für den B-Plan Nr. 1.47 mögliche Wirkungsfolgen dargestellt, die durch die Wechselwirkungen ausgelöst werden.

#### Bodenverdichtung (Bauphase)

- Veränderung des Aggregatgefüges im Boden durch Druckbelastung → Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Störung des Oberflächenwasserabflusses → Beeinträchtigung von Pflanzen durch Verringerung des Wasserangebotes → Beeinträchtigung von Tieren durch den Verlust bzw. die Veränderung ihres

Lebensraumes sowie Beeinträchtigung der Landschaftsstruktur und -funktionen durch den Verlust bzw. die Veränderung von Pflanzen/Pflanzenzusammensetzungen.

#### Baulärm (Bauphase)

- Störung von Tieren in der freien Landschaft → zeitlich begrenzt lokale Artenverschiebungen.
- Störung von Menschen in der freien Landschaft → zeitlich begrenzte Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

#### Überbauung, Bodenversiegelung

- Verhinderung von Austauschprozessen zwischen Atmosphäre und Boden → Verhinderung der Versickerung von Regenwasser → Verhinderung der Grundwasserneubildung.
- Verhinderung von Pflanzenbewuchs → Vernichtung von Lebensraum sowie Nahrungsangebot für Tiere.

#### Verlust von Gehölzen

- Beseitigung von Gehölzen → Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere → Verringerung der Naturnähe → Beeinflussung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.
- Beseitigung von Gehölzen → der Siedlungsrand wird nicht mehr Gehölzen versteckt → Verringerung der Naturnähe des Grüngürtels → Beeinflussung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.
- Beseitigung von Gehölzen → Beeinträchtigung bzw. Verlust der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion → Beeinflussung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.

#### Überbauung von Maßnahmenflächen

- Überbauung auf bisher festgesetzten Maßnahmenflächen → Verlust von naturnahen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere → Verkleinerung des Erholungsraums für den Menschen.

#### Luftschadstoff-Immissionen (Verkehr)

- Eintrag der Feststoffe in die Luft → Beeinträchtigung von Menschen und Tieren durch Luftschadstoffe sowie durch den Eintrag von Schadstoffen in die Nahrungskette.

#### Lärmimmissionen (Verkehr)

- Verbreitung der verkehrsbedingten Lärmemissionen über die Luft (Schallwellen) → Beeinträchtigung von Tieren durch hohe, unregelmäßige Lärmpegel sowie Beeinträchtigung des menschlichen Wohlbefindens durch höhere Lärmpegel → Beeinträchtigung der Wohnfunktion und der Erholungsfunktion für den Menschen.

### Verbesserung der Nahversorgung

- Verbesserung des wohnortnahen Angebots an Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf → geringerer Aufwand für Haushaltstätigkeiten → Erhöhung des Wohnwerts
- Erhöhtes Verkehrsaufkommen am südlichen Ortsrand → Lärmimmissionen → Beeinträchtigung der Wohnfunktion

Die genannten Wirkbeziehungen wurden im Wesentlichen bereits bei der Abhandlung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Durch die Wechselwirkungen werden keine maßgeblich über die für die einzelnen Schutzgüter genannten erheblichen Auswirkungen hinausgehenden Auswirkungen ausgelöst. Die weiterführenden Angaben über die Erheblichkeit der Auswirkungen, Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind den einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern zu entnehmen.

## **5.6 Schutzgebiete und -objekte**

### **5.6.1 Natura 2000-Gebiete**

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 (FFH-RL) sieht vor, dass ein System von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten (Natura 2000-Gebiete) nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist.

Für Pläne oder Projekte, die zu Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen können, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 1.47 und dessen relevantem Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Daher ergeben sich durch das Vorhaben auch keine Beeinträchtigungen von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung sowie für deren Schutzzweck und Erhaltungsziele.

### **5.6.2 Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatschG**

Im Plangeltungsbereich befinden sich zwei gesetzlich geschützte Knicks sowie eine Baumreihe, die im Zusammenhang mit einer weiteren Baumreihe als gesetzlich geschützte Allee einzustufen ist. Durch die Darstellungen im Bebauungsplan werden diese mit anderen Flächennutzungen überplant.

Für die im Rahmen der Vorhabenumsetzung erforderliche Beseitigung der Knicks und der Alleebäume wird im Grünordnerischen Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 1.47 bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn eine Befreiung aus dem Biotopschutz gemäß § 67 BNatSchG beantragt.

### **5.6.3 Ausgleichsfläche gemäß § 15 BNatSchG**

Im südwestlichen Plangeltungsbereich und weiterfolgend in Richtung Süden befindet sich eine naturschutzfachliche Ausgleichsfläche (Nr. 19 des Ausgleichsflächenkatasters Barsbüttel). Für diese Fläche wurde die Entwicklung von Hochstauden mit Feldgehölzen mit Gehölzen sowie am Nordrand die Anlage eines Knicks (Nr. K13 des Ausgleichsflächenkatasters) bestimmt. Die Maßnahme wurde in den Jahren 2008/2009 umgesetzt. Teile der planfestgestellten Maßnahmen wurden an einen anderen Ort in der Gemeinde verlegt.

Mit dem B-Plan Nr. 1.47 wird ein Teil der Ausgleichsfläche mit Bauflächen und Verkehrsflächenüberplant. Damit geht die Funktion als naturschutzfachlicher Ausgleich verloren.

Um die Planungen des B-Plan Nr. 1.47 umsetzen zu können wird im Grünordnerischen Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 1.47 bei der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 9 Abs. 1 LNatSchG eine Genehmigung zur Verlagerung der Ausgleichsmaßnahmen an einen anderen Ort beantragt.

### **5.6.4 Planfestgestellte Baumreihe**

Die im Planfeststellungsverfahren zur Südumgehung geplante Baumreihe auf der Ostseite der Straße "Am AKKU" wird durch die Festsetzungen von anzupflanzenden Bäumen im B-Plan Nr. 1.47 vollständig berücksichtigt.

### **5.6.5 Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG**

Der südwestliche Teil des Plangeltungsbereichs liegt im Landschaftsschutzgebiet "Barsbüttel". Es gilt die "Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Barsbüttel vom 5. September 1968".

Zur Sicherung zukünftiger baulicher Entwicklungen im Bereich des B-Plans Nr. 1.47 wurde von der Gemeinde Barsbüttel bereits im Rahmen der vorbereitenden 28. Änderung des Flächennutzungsplans die Entlassung aus dem Geltungsbereich des LSG beantragt.

Gemäß des "Gutachten zur Neufassung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen für die Gemeinde Barsbüttel" (Bielfeldt + Berg 2005) ist das Gebiet südlich des Ortsteils Barsbüttel ohnehin nicht mehr als landschaftsschutzwürdig einzustufen.

### **5.6.6 Artenschutzrechtliche Bestimmungen**

Im Plangeltungsbereich befinden sich eine Vielzahl gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Arten sowie einige gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützte Arten. Aufgrund der besonderen Vorschriften des § 44 BNatSchG beinhaltet dieses Kapitel eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Artenschutzes.

In diesem Rahmen werden die artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen ermittelt und mögliche artenschutzrechtliche Konfliktpunkte bewertet. Darauf wird aufbauend geprüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden könnten.

Der **rechtliche Rahmen** für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010). Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

So ist es gemäß § 44 (1) BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 (2) Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten,
- c) alle europäischen Vogelarten und
- d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgeführt sind.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) In einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgeführt sind.

§ 44 (5) BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB hin. § 45 (7) BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 (2) BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. So ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

#### **5.6.6.1 Datengrundlage**

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden folgende Unterlagen ausgewertet:

- Abfrage des Artenkatasters im LLUR (Datenbank LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN, vor allem Großvögel, Amphibien und Reptilien, Haselmaus, Fledermäuse),
- Verbreitungsatlanen,
- Biotoptypen- und Nutzungskartierung (BHF 2011) zur Einschätzung der faunistischen Lebensräume,
- Eine Geländebegehung im Februar 2012 zur Erfassung von Fledermausquartieren mit einfacher Sichtprüfung von Gebäuden und Baumhöhlenerfassung (Hofmann 2012).

Die Ergebnisse der faunistischen Potenzialanalyse sind in Kapitel 2.1.7 "Schutzgut Tiere" dargestellt.

#### **5.6.6.2 Relevanzprüfung**

##### **Allgemeine artenschutzrechtlich relevante Arten**

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen (potenziell) vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich relevant sind.

So sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG obligatorisch alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Hierzu gehören alle **europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL) sowie die in **Anhang IV** der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten.

Von den lediglich national geschützten Arten wären die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Tier und Pflanzenarten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, prüfungsrelevant. Da diese Rechtsverordnung bislang nicht vorliegt, kann sie im vorliegenden Fachbeitrag keine Anwendung finden.

Alle weiteren allein nach nationalem Recht geschützten Arten können bei diesem Vorhaben von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden. Grundlage hierfür bildet § 44 Abs. 5 BNatSchG. Hierin ist geregelt, dass bei Handlungen zur Durchführung eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt, wenn nur national geschützte Arten betroffen sind.

#### **Lokale artenschutzrechtlich relevante Arten**

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an.

Von den **europäischen Vogelarten** kann eine Vielzahl an Arten aufgrund der standörtlichen Situation ausgeschlossen werden. Der Brutbestand im Plangebiet wird sich aufgrund der Siedlungsnähe voraussichtlich auf anspruchslose Allerweltsarten beschränken. Im B-Plangebiet besteht ein Potenzial für Gehölzfreibrüter (z. B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Ringeltaube), Gehölzhöhlenbrüter (z. B. Kohlmeise, Blaumeise, Buntspecht) und an Gebäuden brütenden Arten (z. B. Haussperling, Hausrotschwanz).

Unter den **Arten des Anhang IV** finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter der Artengruppen Farn- und Blütenpflanzen (Kriechender Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut), Säugetiere (15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Hasel- und Birkenmaus sowie Schweinswal), Reptilien (Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse), Amphibien (Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte), Fische (Stör und Nordsee-Schnäpel), Käfer (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer), Libellen (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer), Schmetterlinge (Nachtkerzen-Schwärmer) und Weichtiere (Kleine Flussmuschel).

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Arten und Artengruppen kann ein lokales Vorkommen im Plangeltungsbereich aufgrund der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten und unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung, der ausgewerteten Unterlagen und der durchgeführten Untersuchungen ausgeschlossen werden (z.B. Fische, Libellen, Kleine Flussmuschel, Biber, Fischotter, Birkenmaus). Bei einer Vielzahl handelt es sich um Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und in Schleswig-Holstein nur noch wenige Vorkommen besitzen (z. B. die oben aufgeführten Pflanzen-, Käfer- und Schmetterlings-Arten).

Relevante Lebensraumstrukturen für Amphibien sind im Plangeltungsbereich ebenfalls nicht vorhanden. Die ruderalen Grasfluren und extensiv gepflegten Grünflächen im südlichen Bereich stellen allenfalls einen Sommerlebensraum für einzelne häufige und anspruchslose Arten wie Erdkröte und Grasfrosch dar. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten kann hier ausgeschlossen werden, da geeignete Laichgewässer nicht vorhanden sind und die nächsten nachgewiesenen Vorkommen des Moorfroschs in 700 m Entfernung und südlich der Umgehungsstraße liegen. Für das 350 m südlich gelegene Regenwasserrückhaltebecken liegen dem LLUR ebenfalls Funddaten von Amphibien vor, jedoch ohne Nachweise von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. In Richtung Norden, zum B-Plangebiet hin, sind die Flächen fortlaufend trockener geprägt und besitzen auch keine geeignete Lebensraumqualität. Aus dieser Bestandssituation lässt sich ableiten, dass für die Artengruppe Amphibien keine vertiefende artenschutzrechtliche Konfliktanalyse erforderlich ist.

Das Gleiche gilt für die Reptilien, für die keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Bestände vorliegen und auch keine spezifischen Biotopstrukturen vorhanden sind.

Hinsichtlich der Säugetiere kann, wie bereits oben dargelegt, ein Vorkommen von Arten mit speziellen Habitatansprüchen wie Biber, Fischotter und Birkenmaus ausgeschlossen werden. Das Plangebiet besitzt aber generelle Bedeutung für Fledermäuse und die Haselmaus. Fledermäuse dürften den Raum vor allem im Bereich der alten Stiel-Eichen als Jagdrevier und die linearen Strukturen von Knick und Eichenreihe als Flugstraßen nutzen. Das Vorkommen mehrerer Fledermausarten ist zu erwarten, da anzunehmen ist, dass in den an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsstrukturen (Stadttrand, Einzelhöfe etc.) vereinzelt Quartierstandorte der Gebäude besiedelnden Arten existieren. Es ist zusätzlich anzunehmen, dass innerhalb des Plangebietes Quartierstandorte in den Gebäuden des Bauhofs sowie in den alten Stiel-Eichen existieren. Für die Haselmaus gilt der südöstliche Raum von Schleswig-Holstein als Gebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit von Haselmausvorkommen. Für den Plangeltungsbereich und seine nähere Umgebung sind beim LLUR keine Vorkommenshinweise bekannt, jedoch ist das Auftreten einzelner Haselmäuse nicht vollkommen auszuschließen.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen kann sich die folgende Konfliktanalyse auf die lokal vorkommenden **Brutvögel, Fledermäuse und Haselmaus** beschränken.

### **5.6.6.3 Konfliktanalyse**

Die Konfliktanalyse hat zur Aufgabe, für alle relevanten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden können.

Im Rahmen der Relevanzprüfung (Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) hat sich gezeigt, dass unter den prüfrelevanten Arten ausschließlich in Gehölzen und an Gebäuden brütende Vogelarten, Fledermäuse (Jagdgebiete und Quartiere) sowie die Haselmaus betroffen sein können. Für diese wird im Folgenden die Konfliktanalyse durchgeführt.

### **Brutvögel**

Die Planungen sehen vor, im Zuge der Bebauung sämtliche Vegetationsstrukturen im Plangeltungsbereich zu beseitigen sowie die vorhandenen Gebäude abzurechen. Für die Brutvögel ist insbesondere das Entfernen der Gehölze sowie gegebenenfalls auch der Abriss von Gebäuden relevant.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die Gehölze und Gebäude außerhalb der Brutzeit zu entfernen. Die Brutzeit der potenziell vorkommenden Arten umfasst den Zeitraum zwischen Mitte März und Ende August. Bei den Gebäudeabrissen kann derzeit nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass diese Bauzeiten nicht eingehalten werden können. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass zum Zeitpunkt der Gebäudeabrisse keine genutzten Niststätten vorhanden sind. Dieses ist durch eine fachkundige Person zu begleiten. Dabei sollten am besten schon vor der Brutsaison geeignete Vorbereitungen getroffen werden. So kann ausgeschlossen werden, dass sich Eier, Nestlinge oder brütende Vögel auf den Nestern befinden, die im Zuge der Arbeiten geschädigt werden könnten.

Erhebliche Störungen der Vogelwelt durch den Baubetrieb oder die geplanten Nutzungen werden nicht erwartet. Der betroffene Raum ist bereits durch den Betrieb des Bauhofs sowie Erholungsnutzungen vorbelastet, so dass die vorkommenden Arten eine Anpassung zeigen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Baubetrieb mit zu erwartenden höheren Lärmbelastungen nur von begrenzter Dauer ist. Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der betreffenden Arten ist nicht zu erwarten, das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 tritt somit nicht ein.

Im Hinblick auf den Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist zu berücksichtigen, dass die betroffenen Gehölzbrüter und gegebenenfalls Gebäudebrüter zu den häufigen, anspruchslosen Arten zählen. Aufgrund des artspezifischen Territorialverhaltens ist mit einer sehr geringen Anzahl an Brutpaaren der einzelnen Arten zu rechnen. Es ist anzunehmen, dass ein Teil der betroffenen Brutpaare auf vergleichbare Habitatstrukturen der näheren und weiteren Umgebung ausweichen und somit den Lebensraumverlust zumindest teilweise kompensieren kann. Zudem ist zu berücksichtigen, dass im Zuge der Vorhabenumsetzung im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen umfangreiche Gehölzbestände neu angelegt werden, die nach einer gewissen Entwicklungszeit zusätzlich als Lebensraum für die betroffenen Arten zur Verfügung stehen werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller betroffenen Brutvögel bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erfüllt und ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ein.

### **Fledermäuse**

Für Fledermäuse ist der Raum als potenzielles Jagdrevier zu betrachten, wobei die linearen Züge des Knicks und der Eichenreihe als Jagdstrecke genutzt werden dürfte. Darüber hinaus können die größeren Bäume als Tagesverstecke, Wochenstube oder gegebenenfalls Winterquartier dienen. Auch für die Gebäude des Bauhofs kann angenommen werden, dass sie als Tagesverstecke, Sommer- oder Winterquartiere angenommen werden. Aufgrund der Strukturvielfalt des umgebenden Raums kann sich eine Vielzahl an Fledermausarten im Gebiet aufhalten. Relevante vorhabenbedingte

Beeinträchtigungen können durch die Beseitigung von Bäumen und Gebäuden mit Bedeutung als Tagesverstecke und insbesondere die Beseitigung älterer Bäume, die von Fledermäusen als Wochenstube oder Winterquartier genutzt werden können, hervorgerufen werden. Auf Grundlage der Baumhöhlenerfassung ist die Gefährdung von Wochenstuben oder Winterquartieren nur für die Fällung einer Linde auf dem Gelände des Bauhofs und einer Eiche im Süden des Plangeltungsbereichs wahrscheinlich. Die Sichtprüfung der Gebäude ergab, dass durch den Abriss von Gebäuden gegebenenfalls vorhandene Sommerquartiere und im Fall des Wohngebäudes auch Winterquartieren beseitigt werden können.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind im Fall einer nötigen Beseitigung der Eichen mit Tagesversteckpotenzial, der beiden Bäume mit Wochenstuben- und Winterquartierpotenzial, der Gebäude mit Sommerquartierpotenzial sowie des Wohnhauses mit Sommer- und Winterquartierpotenzial gesonderte Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Für den Großteil alten Eichenbestände, ausgenommen der genannten Linde und Eiche mit Höhlenpotenzial, ist die Tötung von Fledermäusen vermeidbar, indem die Gehölze in einer Zeit beseitigt werden, in der ein Aufenthalt von Fledermäusen in Spalten und Höhlen ausgeschlossen werden kann. Hierfür ist eine Gehölzbeseitigung im Zeitraum von Anfang Dezember bis Ende Februar im Regelfall möglich, ohne dass Tiere in Tagesverstecken betroffen werden.

Hinsichtlich der Linde und Eiche mit Potenzial für Sommer- und Winterquartiere ist zu bedenken, dass eine ganzjährige Nutzung von Fledermäusen möglich ist. Vor diesem Hintergrund sollten die Fällarbeiten von einer fachkundigen Person vorbereitet und begleitet werden. Gegebenenfalls werden in diesem Zuge Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, die im Rahmen der Durchführung zu definieren und umzusetzen sind.

Für den Abriss der Gebäude, ausgenommen des Wohngebäudes, kann eine Tötung von Fledermäusen ausgeschlossen werden, wenn der Abriss in den Monaten Dezember bis einschließlich Februar erfolgt, da in diesem Zeitraum ein Vorkommen von Fledermäusen nicht zu erwarten ist. Im Fall dass diese Bauzeiten nicht eingehalten werden können, sind die Gebäude vor dem Abriss fachgerecht auf Fledermausbesatz (z. B. durch Beobachtung von Ein- und Ausflügen, gegebenenfalls Endoskopie) zu prüfen. Bei Hinweisen auf Fledermausvorkommen werden Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die im Rahmen dieser Untersuchungen näher zu bestimmen sind. Dieses sollte durch eine fachkundige Person erfolgen und vor Ort begleitet werden.

Ein besonderes Augenmerk ist auf das Wohngebäude zu legen, das Potenzial für sowohl Sommer- als auch Winterquartiere besitzt und aufgrund der vielen Spalten und Hohlräume schwierig einsehbar ist. Sommer- und Winterquartiernutzung können sich hier überlappen. Vor diesem Hintergrund sind intensive fachliche Vorbereitungen des Abrisses erforderlich. Sofern sich trotz ausführlicher Untersuchungen kein Zeitfenster ergibt, für das ein Vorkommen von Fledermäusen ausgeschlossen werden kann und ein rechtzeitiges Verschließen eines zu diesem Zeitpunkt nicht genutzten Quartiers aus technischen Gründen nicht möglich ist, sind gemäß der "Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein" (LBV SH 2011) die bestgeeigneten Abrisszeiträume einzuhalten. Diese liegen für alle Fledermausarten im Zeitraum 15.08. - 30.09. Sollten sich dann noch Fledermäuse in nicht einsehbaren und nicht verschließbaren Teilen des Bauwerkes befinden, wird ihre

Tötung als unvermeidbar eingestuft und ist auf der Grundlage des § 44 (5) nicht als Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 zu werten, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Erhebliche Störungen von Fledermäusen durch den Baubetrieb oder den Betrieb der geplanten Nutzungen werden nicht erwartet. Der betroffene Raum ist bereits durch den Betrieb des Bauhofs (Licht, Lärm), Freizeitaktivitäten (Spaziergänger, Hunde), das Seniorenpflegeheim (Licht) und Fahrzeugverkehr (Licht, Lärm) vorbelastet, so dass das Arteninventar bereits hieran angepasst ist. Der zukünftige Baubetrieb ist nur temporär und während der nachfolgenden Nutzung sind keine außerordentlichen Geräuschemissionen zu erwarten, die eine maßgebliche Veränderung bedeuten und die Fledermäuse derart stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnte.

Im Hinblick auf den Verlust von Lebensstätten ist davon auszugehen, dass relevante vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Jagdrevieren und Flugstraßen nicht erfolgen. So sind die im Plangebiet vorhandenen Jagdgebiete nicht als existenziell für die betreffenden Arten, da vergleichbare Jagdreviere in der Umgebung vorhanden sind. Aufgrund des großen Aktionsradius von Fledermäusen und der Tatsache, dass durch die Entwicklung von neuen Gehölzstrukturen (im Zuge des Ersatzes des gesetzlich geschützten Knicks und der Ausgleichsfläche) genügend Ausweichpotenzial in der Umgebung besteht, findet kein maßgeblicher Verlust von Jagdrevieren statt.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte hinsichtlich möglicher Quartierverluste durch die Fällung von Bäumen und den Abriss von Gebäuden sind im Rahmen der Vorhabendurchführung gegebenenfalls geeignete Maßnahmen vorzusehen. Die Erforderlichkeit, die Art und der Umfang derartiger Maßnahmen, bei denen es sich in der Regel um die Einrichtung geeigneter artspezifischer künstlicher Fledermausquartiere handeln wird, ist durch einen fachkundigen Biologen (z.B. durch Endoskopie oder Erfassung von Ein- und Ausflügen) im Rahmen der Vorhabendurchführung näher zu bestimmen. Hierfür sind aufgrund der derzeit geringen Kenntnislage weitere Datenerfassungen erforderlich. Vorbehaltlich der Aussagen des betreuenden Biologen gehören hierzu insbesondere eine detaillierte Untersuchung der gefährdeten Baumhöhlenquartiere, eine Kontrolle von Fledermausaktivitäten im Bereich der Gebäude sowie Beobachtungen während der Baumfällarbeiten und Gebäudeabriss.

Unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten der betroffenen Fledermausarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Ein Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht berührt.

### **Haselmaus**

Der südöstliche Raum von Schleswig-Holstein gilt als Gebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit von Haselmausvorkommen. Für den Plangeltungsbereich und seine nähere Umgebung sind beim LLUR keine Vorkommenshinweise bekannt, jedoch ist das Auftreten einzelner Haselmäuse nicht vollkommen auszuschließen.

In der Vegetationsperiode dienen der Haselmaus Laubwälder, Gebüsche und Knicks als Lebensraum. Hier befinden sich auch ihre Nester. Im Winterhalbjahr (Oktober bis

April) ziehen sich die Haselmäuse zum Winterschlaf in Bodennähe in frostsichere Verstecke und Erdhöhlen zurück

Hinsichtlich des B-Plan Nr. 1.47 sind dem entsprechend als vorhabenbedingte Beeinträchtigungen die Beseitigung von Knicks, Feldhecken und Gebüsch zu betrachten.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind die Gehölzbestände im Falle ihrer nötigen Beseitigung in einer Zeit zu entfernen, in der ein Aufenthalt von Haselmäusen ausgeschlossen werden kann. Hierfür ergibt sich ein Zeitraum für den Gehölzschnitt in den Monaten November bis einschließlich März. Nachfolgende Erdarbeiten wie die Beseitigung von Knickwällen oder Abschieben von Bodenmaterial sollte auf diesen Flächen ebenso nur in einer Zeit erfolgen, in der ein Aufenthalt von Haselmäusen ausgeschlossen werden kann. Dieses ist z.B. in der auf den Gehölzschnitt folgenden Vegetationsperiode ab Mitte Mai der Fall, sobald die Haselmäuse ihre Winterquartiere verlassen haben. Ab diesem Zeitpunkt werden die Bodenquartiere nicht mehr für den Winterschlaf benötigt und aufgrund des fehlenden Gehölzaufwuchses ist der Standort als Lebensraum nicht mehr interessant, so dass die Tiere abwandern.

Erhebliche Störungen von Haselmäusen im Umfeld des Plangeltungsbereichs durch den Baubetrieb oder den Betrieb der geplanten Nutzungen werden nicht erwartet. Der betroffene Raum ist bereits durch den Betrieb des Bauhofs, Freizeitaktivitäten (Spaziergänger, Hunde) und Fahrzeugverkehr ("Am AKKU") vorbelastet, so dass möglicherweise vorkommende Haselmäuse bereits hieran angepasst sind. Der zukünftige Baubetrieb ist nur temporär und während der Bauzeiten und der nachfolgenden Nutzung sind keine außerordentlichen Geräuschemissionen zu erwarten, die eine maßgebliche Veränderung bedeuten und die Haselmäuse derart stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnte. Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 tritt somit nicht ein.

Hinsichtlich des möglichen Verlustes von Nestern und Winterverstecken ist ebenfalls nicht von einer maßgeblichen Beeinträchtigung auszugehen. Die vielen Ausgleichsflächen in der näheren Umgebung stellen ein großflächiges Angebot an Gebüsch und Feldgehölzen dar. Zudem werden im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen neue Gehölzflächen entwickelt. Die ökologische Funktion der Lebensstätten gegebenenfalls betroffener Haselmäuse bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erfüllt und ein Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

### **Fazit**

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen und der Neuanlage von Gehölzbeständen sowie gegebenenfalls weiteren noch zu bestimmenden Maßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden können und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für keine der geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich wird.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen:

- Die Beseitigung von Gehölzen erfolgt aus artenschutzrechtlichen Gründen nur außerhalb des Zeitraums Mitte März bis Ende September (Kernbrutzeiten der heimischen Vogelarten, Sommerlebensraum der Haselmaus). Die Beseitigung

von Knickwällen oder das Abschieben von Bodenmaterial auf der Fläche des Gehölzstreifens erfolgt in den Monaten Mitte Mai bis September, da in dieser Zeit der Aufenthalt von Haselmäusen in ihren Winterquartieren ausgeschlossen werden kann. Hierfür muss beachtet werden, dass vorangehend die Gehölze bereits beseitigt wurden und nicht wieder hochgewachsen sind.

- Die Bauzeiten für Haselmäuse können vernachlässigt werden, wenn zuvor aufgrund einer fachlich qualifizierten Kartierung das Vorkommen von Haselmäusen ausgeschlossen werden kann.
- Die Beseitigung von Bäumen mit Baumhöhlen sowie der Abriss von Gebäuden sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur möglich, wenn durch eine Prüfung das Vorhandensein von Fledermauswochenstuben und Fledermauswinterquartieren ausgeschlossen werden kann. Für die weiteren Bäume ist eine Fällung in den Zeitraum von Anfang Dezember bis Ende Februar zu legen.
- Für beseitigte Gehölzbestände sind zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrütern neue Bestände anzulegen. Der erforderliche Umfang wird durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen abgedeckt.
- Gefährdete essentielle Fledermausquartiere sind zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten neu anzulegen und rechtzeitig bereitzustellen. Die Erforderlichkeit und Art der Maßnahme ist im Rahmen der Bauantragsverfahren zu bestimmen.

Die genannten Maßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung des B-Plans Nr. 1.47 zu beachten.

## **5.7 Eingriffsregelung**

Der B-Plan Nr. 4.17 ermöglicht eine Entwicklung baulicher Anlagen auf bisher unbebauten Flächen. Da die neuen Bauflächen einen Verlust von Bodenfunktionen und die Beseitigung von Vegetationsbeständen besonderer Bedeutung ermöglichen, werden mit dem B-Plan Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Die gemäß BauGB zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz sowie deren Berücksichtigung im Rahmen des Vorhabens werden im Grünordnerischen Fachbeitrag (GOF) zum B-Plan Nr. 1.47 (Bendfeldt • Herrmann • Franke) erläutert. Die hierin beschriebenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem vorangehenden Kapitel 5.5 "Schutzgüter - Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen" des Umweltberichtes in Stichpunkten dargestellt.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt gemäß der Anlage des Gemeinsamen Runderlasses zum "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (IM und MUNF 1998).

Innerhalb des B-Plangebietes sind als naturschutzfachliche Eingriffe die Neuversiegelung von Boden, die Beseitigung von Knicks, Gehölzstreifen, Gebüsch, ruderalen Grasfluren und Einzelbäumen sowie die Überplanung von Maßnahmenflächen zu verzeichnen. Als Ausgleichsmaßnahme wird im B-Plangebiet die Pflanzung von 15 Einzelbäumen angerechnet. Das verbleibende Defizit wird außerhalb des Plangeltungsbereichs durch folgende Maßnahmen kompensiert:

- Pflanzung einer 155 m langen Baumreihe aus standortgerechten, heimischen Laubbäumen mit einer Länge von 43 m auf dem Flurstück 35/13 der Flur 5, 42 m auf dem Flurstück 69/3 und 70 m auf dem Flurstück 11/30, jeweils Flur 4 in der Gemarkung Barsbüttel. Die Bäume werden wegbegleitend zu dem am Südrand des B-Plans Nr. 1.47 festgesetzten Wegs gepflanzt und bilden mit der im B-Plan festgesetzten Baumreihe am Nordrand des Wegs eine Allee.
- Neuanlage eines 101 m langen Knicks am Ostrand des Flurstücks 38 der Flur 1 in der Gemarkung Barsbüttel und eines 93 m langen Knicks am Südrand des Flurstücks 35/2 der Flur 1 in der Gemarkung Barsbüttel,
- Abbuchung von 10.580 m<sup>2</sup> aus dem **Ökokonto** der Gemeinde Barsbüttel, und zwar:
  - 2.973 m<sup>2</sup> von der Ausgleichsfläche Nr.51 auf dem Flurstück 36/9 der Flur 5 in der Gemarkung Barsbüttel,
  - 2.125 m<sup>2</sup> von der Ausgleichsfläche Nr. 47 auf dem Flurstück 258/37, der Flur 2 in der Gemarkung Stellau,
  - 2.790 m<sup>2</sup> von der Ausgleichsfläche Nr. 2 auf dem Flurstück 4/21 der Flur 5 in der Gemarkung Barsbüttel und
  - 2.692 m<sup>2</sup> von der Ausgleichsfläche Nr. 17 auf dem Flurstück 46/4 der Flur 5 in der Gemarkung Barsbüttel.

## **5.8 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens**

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist anzunehmen, dass stattdessen die derzeit geltenden Planungen vorhandener B-Pläne umgesetzt werden. Damit würden die erheblichen Verbesserungen hinsichtlich der Nahversorgung für die Bürger der Gemeinde Barsbüttel ausfallen. Dem gegenüber könnte die Fläche zwischen der Straße "Am AKKU" und dem Bauhof, die heute teilweise brach liegt und teilweise als provisorischer Parkplatz genutzt wird, entsprechend der Festsetzungen im B-Plan Nr. 1.39 als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielwiese Jugend + Übung Feuerwehr + Festplatz" entwickelt werden. Dieses würde eine Aufwertung für das Teilschutzgut Mensch/Erholung bedeuten. Für den Rest des Plangeltungsbereichs liegen aktuell keine Bebauungspläne vor. Hier ist bei Nichtdurchführung des Vorhabens der Fortbestand der jetzigen Situation anzunehmen. Insgesamt betrachtet würde bei Nichtdurchführung des Vorhabens die erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Schutzgüter Boden (Versiegelung) und Pflanzen (Altbäume) ausbleiben.

## **5.9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Ziel des geplanten Vorhabens ist die Ansiedlung eines Nahversorgungszentrums in der Gemeinde Barsbüttel. Wichtige Aspekte sind diesbezüglich eine gute Verkehrsanbindung und ein Standort in Wohngebietsnähe. Auf der Basis einer Standort- und Marktuntersuchung (GfK Prisma Institut / GfK GeoMarketing) wurde der Standort "Am AKKU" hierfür als der am besten geeignete Standort ausgewählt.

Im Rahmen des Planungsprozesses wurden verschiedene Gebäudestellungen und Gebäudenutzungen in Betracht gezogen. Lösungen mit deutlich geringeren Umweltauswirkungen auf die erheblich von nachteiligen Umweltauswirkungen betroffenen Schutzgüter Boden und Pflanzen konnten aufgrund der Erfordernisse der Planung an eine Vielzahl an Stellplätzen und erforderlichen Zufahrten nicht angeboten werden. Es wurde versucht, eine der im Süden stehenden alten Stiel-Eichen in die Planung zu integrieren. Aufgrund der Gefährdung der Wurzelbereiche wurde diese Alternative jedoch wieder verworfen. Weitere maßgebliche Verringerungen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind im Gebiet nicht erreichbar. So wäre z. B. eine Reduzierung der bebaubaren Grundfläche nur mit einer Vergrößerung der beanspruchten Fläche umsetzbar.

## **6. Ergänzende Angaben**

### **6.1 Hinweise auf Kenntnislücken**

Bezüglich der Fauna wurde keine Bestandsaufnahme durchgeführt. Die Überprüfung vorhandener Daten und die Kontrolle vor Ort hinsichtlich möglicher Fledermausquartiere reichen allerdings zur Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen aus.

### **6.2 Überwachung**

Die Gemeinde Barsbüttel wird die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben (Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeiten von Vögeln und Quartierbelegung durch Fledermäuse) überwachen.

Die Auswirkungen des Verkehrs- und Gewerbelärms auf die angrenzende Wohnbevölkerung werden durch einmal jährliche Abfrage bei den zuständigen Ordnungsbehörden überwacht.

## **7. Zusammenfassung**

### **Vorhaben**

Die Gemeinde Barsbüttel plant im Ortsteil Barsbüttel die Entwicklung eines Nahversorgungszentrums. Für dieses Vorhaben wird der B-Plan Nr. 1.47 aufgestellt.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde im Rahmen des B-Plans Nr. 1.47 für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und deren Ergebnisse in diesem Umweltbericht dokumentiert.

## **Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen - mit gesonderten Aussagen zur FFH-Verträglichkeit, zur Eingriffsregelung, zum Artenschutzrecht, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

### **Schutzgüter**

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt. Anschließend folgen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich bzw. Ersatz erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

**Raumbeschreibung:** Der Planänderungsbereich umfasst ein Gebiet von 2,08 ha. Es liegt am Südrand des Ortsteils Barsbüttel auf der Ostseite der Straße "Am AKKU" und in direkter Nähe der Hauptstraße. Derzeit befinden sich im Geltungsbereich der gemeindliche Bauhof, ein provisorischer Parkplatz, brach liegende landwirtschaftliche Nutzflächen, öffentliche Grünflächen und eine naturschutzfachliche Ausgleichsfläche.

Es handelt sich um ein relativ ebenes Gelände. Die Böden bestehen überwiegend aus sandigem Material mit Ausbildung von Braunerde-Podsolen. Am Südrand können feucht geprägte Bodenformen auftreten. Das Klima lässt sich als allgemeines Freiraumklima ohne besondere Funktionen beschreiben. Als Vegetation sind im Gebiet Grünflächen mit Grasfluren, ein Gartenbereich, Ruderalfluren, Gehölzstreifen, Knicks, eine Baumreihe sowie prägende Einzelbäume vorhanden. Hinsichtlich relevanter Tiervorkommen bietet das Gebiet vorrangig Lebensraum für anspruchslose Vogelarten der Halboffenlandschaft sowie für Gebäudebrüter und für einzelne weitere artenschutzrechtlich relevante Arten.

Folgende Schutzgebiete und -objekte sind vorhanden: besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG (Knicks, Allee), sämtliche vorkommende Vogelarten und Amphibien als besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, Fledermäuse und gegebenenfalls Haselmaus als streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, Bäume gemäß Baumschutzsatzung und ein Landschaftsschutzgebiet. Darüber hinaus befinden sich im Planänderungsbereich naturschutzfachliche Ausgleichsflächen.

**Bewertung:** Der Plangeltungsbereich besitzt derzeit für Teilaspekte der Schutzgüter Pflanzen (Knicks, Ruderale Grasfluren, Gehölzstreifen und Gebüsche, prägende Bäume, Baumreihe), Tiere (ggf. Fledermausquartiere), Biologische Vielfalt (Knicks, ggf. Fledermausquartiere), und Mensch (Wohnumfeld) hohe Bedeutung. In anderen

Teilaspekten besitzen die genannten Schutzgüter allgemeine Bedeutung. Den übrigen Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter wird vollständig eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

**Erhebliche Auswirkungen:** Mit der Planung werden über die bereits vorhandenen Versiegelungen des Bauhofs hinaus weitere Versiegelungsflächen ermöglicht, wodurch erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden (Versiegelung) und Pflanzen (Altbaumbestand) ausgelöst werden können. Als vorteilhaft kann die Erhöhung des Angebots an wohnortnahen Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf sowie eine Erhöhung wohnortnaher Arbeitsplätze betrachtet werden.

**Vermeidungsmaßnahmen:** Als Standort für das Nahversorgungszentrum wurde zur Vermeidung unnötigen Fahrzeugaufkommens eine wohnortnahe, zentral gelegene Fläche gewählt. Die Ausweisung von Bauflächen erfolgt teilweise im Bereich bereits vorhandener Versiegelungen. Die im Südwesten gelegenen aufgrund der feuchteren Standortverhältnisse potenziell höherwertigen Landschaftsteile bleiben von einer Bebauung ausgeschlossen. Das Nahversorgungszentrum wird zum Grüngürtel hin mit Gehölzanpflanzungen abgeschirmt.

**Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen:** Innerhalb des Plangeltungsbereichs werden neue Bäume gepflanzt. Außerhalb des Plangeltungsbereichs erfolgen die Anpflanzung einer Baumreihe, die Anlage von Knicks sowie Abbuchungen vom Ökokonto der Gemeinde Barsbüttel.

## **Verträglichkeit Natura 2000**

Im Plangeltungsbereich und seiner relevanten Umgebung sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Daher ergeben sich durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung sowie deren Schutzzweck und Erhaltungsziele.

## **Eingriffsregelung**

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des B-Plans Nr. 1.47 der Gemeinde Barsbüttel auf der Basis des begleitenden Grünordnerischen Fachbeitrags (GOF), welcher zeitgleich erstellt wird. Im Plangeltungsbereich werden zum Ausgleich von unvermeidbaren eingriffsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens neue Bäume gepflanzt. Das verbleibende Defizit wird durch die Anpflanzung weiterer Bäume, die Anpflanzung von Knicks sowie Abbuchungen aus dem Ökokonto der Gemeinde Barsbüttel kompensiert.

## **Artenschutz**

Im Plangeltungsbereich sind besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 vorhanden. Als gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützte Art können Fledermäuse und gegebenenfalls die Haselmaus erwartet werden. Nach Durchführung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Vorhabenausführung ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht erreicht werden.

## **Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens**

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens entfallen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Pflanzen und die Möglichkeit zur Entwicklung eines Nahversorgungszentrums.

## **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Ziel des geplanten Vorhabens ist die Errichtung eines Nahversorgungszentrums. Der gewählte Standort am "AKKU" wurde gegenüber alternativen Standorten aufgrund der zentralen Lage bevorzugt. Hinsichtlich der inneren Gestaltung des Plangeltungsbereichs entstand unter Abwägung der Nutzungsansprüche sowie landschaftsplanerischer Ansprüche die vorliegende Planung.

## **Ergänzende Angaben**

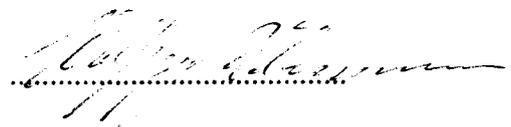
**Hinweise auf Kenntnislücken:** Bezüglich der Fauna wurde keine Bestandsaufnahme durchgeführt. Die Überprüfung vorhandener Daten und die Kontrolle vor Ort hinsichtlich möglicher Fledermausquartiere reichen allerdings zur Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen aus.

**Überwachung:** Die Gemeinde sorgt für die Überwachung artenschutzrechtlicher Vorgaben und Lärmbelastungen auf die angrenzende Wohnbevölkerung.

Die Gemeindevertretung Barsbüttel hat diese Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1.47 in ihrer Sitzung am 30. August 2012 durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt aufgrund des § 9 Abs. 8 BauGB

**Barsbüttel, den 14.09.2012**

  
.....  
(Bürgermeister)